



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2016

zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare-
Energien-Gesetz 2014 einschließlich der Regelungen zur
Zertifizierung des Energieverbrauchs und der
Energiminderungspotenziale

INHALTSVERZEICHNIS

I.	SINN UND ZWECK DER BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG EEG	5
1.	Was ist die EEG-Umlage?	5
2.	Konzept und Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung	5
II.	KREIS DER ANTRAGSBERECHTIGTEN	7
1.	Stromkostenintensive Unternehmen	7
2.	Selbständige Unternehmensteile (§ 64 Absatz 5 EEG 2014)	9
3.	Neu gegründete Unternehmen (§ 64 Absatz 4 EEG 2014)	10
4.	Umstrukturierung / Umwandlung (§ 67 EEG 2014)	10
III.	ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN	11
1.	Gesetzliche Grundlagen	11
2.	Stromverbrauch an einer Abnahmestelle	12
2.1	Stromverbrauch	12
2.2	Abnahmestelle	12
2.3	Geeichte Stromzähler	13
3.	Ermittlung der Stromkostenintensität	14
3.1	Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis und Nachweiszeitraum	14
3.1.2	Vollbenutzungsstunden:	15
3.1.3	Beispielhafte Zuordnung eines Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis:	17
3.1.4	Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs	18
3.2	Nachweiszeitraum Bruttowertschöpfung und Ermittlung der Stromkostenintensität	18
3.3	Stromkosten	19
3.3.1	Tatsächliche Strombezugskosten	19
3.3.2	Stromkosten aus Eigenerzeugung	20
3.4	Bruttowertschöpfung nach EEG 2014	20
4.	Zertifizierung	24
5.	Besonderheiten bei selbständigen Unternehmensteilen	24
IV.	ANTRAGSVERFAHREN	27
1.	Antragstellung	27
2.	Nachweisführung	31
2.1	Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	31
2.2	Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	32
2.3	Prüfungsvermerk / Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse	32
2.3.1	Allgemeines	32
2.3.2	Nachweis der Klassifizierung des Unternehmens und der Abnahmestellen	34
2.3.3	Nachweis der Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 und 5 DSPV	34
2.3.4	Nachweis der EEG-Umlage nach § 6 Absatz 2 Nr. 5 DSPV	37

2.3.5	Nachweis zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung.....	40
2.3.6	Nachweis der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Abs. 2 DSPV sowie der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nr. 3 EEG 2014.....	43
2.3.7	Nachweis zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 DSPV	45
2.3.8	Zusatzangaben bei selbständigen Unternehmensteilen und deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer	47
2.4	Bescheinigung der Zertifizierungsstelle.....	48
2.5	Weitere Unterlagen	49
V.	SONDERFÄLLE	50
1.	Neugründung.....	50
2.	Umstrukturierung / Umwandlung (§ 67 EEG 2014).....	51
2.1	Definition der Umwandlung	51
2.2	Rechtsfolgen der Umwandlung i.S.d. § 5 Nr. 32 EEG.....	51
2.3	Umstrukturierung / Umwandlung bei Unternehmen.....	52
2.4	Umstrukturierung / Umwandlung bei selbständigen Unternehmensteilen (sUT)	54
VI.	ENTSCHEIDUNGSWIRKUNG (§ 66 EEG 2014).....	56
1.	Begrenzungsentscheidung.....	56
2.	Umfang der Begrenzung	56
2.1	Reguläre Begrenzung nach § 64 Absatz 2 EEG 2014.....	56
2.2	Härtefall- und Doppelungsregelung.....	58
VII.	RÜCKNAHME DER ENTSCHEIDUNG, AUSKUNFT, BETRETUNGSRECHT (§ 68 EEG 2014)..	60
VIII.	MITWIRKUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT (§ 69 EEG 2014).....	61
IX.	GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	62
X.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (STICHWORTVERZEICHNIS)	63
XI.	ANHANG.....	64
1.	Wesentliche gesetzliche Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG.....	64
2.	Musterbeispiel einer Überleitungsrechnung.....	80
	IMPRESSUM	83

Abkürzungsverzeichnis

abgeschl.	abgeschlossenes
AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BWS	Bruttowertschöpfung
bzw.	beziehungsweise
ct/kWh	Cent pro Kilowattstunde
d. h.	das heißt
DSPV	Durchschnittsstrompreisverordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
GWh	Gigawattstunde(n)
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i. S. d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i. V. m.	in Verbindung mit
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz
MessEG	Mess- und Eichgesetz
o. g.	oben genannt
SKI	Stromkostenintensität
SpaEfV	Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromStG	Stromsteuergesetz
sUT	selbständiger Unternehmensteil
u. a.	unter anderem
UEBLL	Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
usw.	und so weiter
Vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

Wenn vom Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüferbescheinigung gesprochen wird, meint dieses gleichzeitig auch den vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft sowie die von diesen erstellten Bescheinigungen / Prüfungsvermerke.

I. Sinn und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung EEG

1. Was ist die EEG-Umlage?

Das EEG regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz und garantiert den Betreibern dieser Anlagen eine finanzielle Förderung (die Einspeisevergütung oder, bei der Direktvermarktung, die Marktprämie). Dieser aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom wird an der Börse verkauft, doch fallen die hierfür erzielten Einnahmen insgesamt niedriger aus als die an die Anlagenbetreiber zu entrichtenden finanziellen Förderungen. In Höhe dieser Differenz entstehen also Mehrausgaben, die nicht über die Vermarktung an der Börse gedeckt werden können und folglich in Form einer EEG-Umlage auf alle Stromendverbraucher, d. h. auch auf Unternehmen, verteilt werden. Die Höhe der bundeseinheitlichen EEG-Umlage wird von den vier **Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB)** Mitte Oktober unter Zugrundelegung der voraussichtlichen gesamten Mehrkosten für das Folgejahr in ct/kWh ermittelt und bekannt gegeben. Die EEG-Umlage wird in Abhängigkeit von der Strombezugsmenge über die **Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)** an die Letztverbraucher weitergereicht, so dass die entsprechenden Beträge in die jeweiligen Stromrechnungen einfließen.

2. Konzept und Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung

Durch das EEG 2014 sollen die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien angemessen verteilt werden. Dabei sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden – jedoch ohne dass dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromkostenintensiven Industrie gefährdet wird.

Benötigt ein Unternehmen für die Produktion seiner Erzeugnisse sehr große Strommengen und erreichen die Stromkosten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Mehrbelastung durch die EEG-Umlage ein besonders hohes Niveau im Verhältnis zu seiner Bruttowertschöpfung, so kann dies zu einer Beeinträchtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit führen und das Unternehmen zur Abwanderung ins Ausland veranlassen. Um solchen negativen Auswirkungen aufgrund der EEG-Mehrbelastung entgegenzusteuern, gibt es für besonders stromkostenintensive Unternehmen eine Entlastungsmöglichkeit, die Besondere Ausgleichsregelung. Ihre Inanspruchnahme ist an strenge, auf Basis von Ist-Daten zu erfüllende Voraussetzungen gebunden. Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung können stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen sowie Schienenbahnen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen.

Diese Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit – bei Schienenbahnen die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsträgern (intermodale Wettbewerbsfähigkeit) – zu erhalten. Diese Entlastung stromkostenintensiver Unternehmen führt zu einer entsprechend höheren EEG-Umlage für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie für diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

Die Besondere Ausgleichsregelung des EEG 2014 stellt jedoch zugleich sicher, dass auch die begünstigten Unternehmen einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leisten: Sie führt nicht zu einer vollständigen Freistellung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, sondern reduziert letztere. Das Risiko, dass andernfalls stromkostenintensive Unternehmen ihre Produktion bzw. Tätigkeit verringern oder ins Ausland verlagern, würde auch deren Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien minimieren bzw. verloren gehen lassen. Mit der Begrenzung der Umlagezahlungen wird also auch langfristig die Finanzierungsbasis für die Förderung der erneuerbaren Energien gesichert. Die Begrenzung erfolgt für von den Unternehmen selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strommengen, was jeweils sowohl den von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) gelieferten als auch teilweise den eigenerzeugten Strom erfasst.

Die Besondere Ausgleichsregelung ist eine Ausnahmenvorschrift mit engen gesetzlichen Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die für die Einreichung des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen geltende materielle Ausschlussfrist hinzuweisen.

Nach § 66 Absatz 1 EEG 2014 müssen Anträge bis zum 30. Juni eines Jahres beim BAFA eingereicht werden. Wird die Frist versäumt, führt dies zwangsläufig zu einer Ablehnung des Antrags.

Seit dem Antragsjahr 2015 müssen die Anträge vollständig auf elektronischem Wege über das BAFA-Portal ELAN –K2 gestellt werden. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass die fristrelevanten Unterlagen tatsächlich hochgeladen und der Antrag fristgerecht eingereicht wurde. Bitte beachten Sie hierzu unbedingt auch die näheren Hinweise unter Punkt IV. Antragsverfahren und die Anleitung ELAN-K2 (abrufbar auf der BAFA-Homepage).

Es handelt sich hierbei um eine materielle Ausschlussfrist, bei der keine Möglichkeit zur Fristverlängerung oder zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht. Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser materiellen Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn einzelne, nach dem Gesetz innerhalb der Frist vorzulegende Antragsunterlagen oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben ganz oder teilweise fehlen. **Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die in der Regel weitreichenden finanziellen Folgen einer Fristversäumnis unterliegen die Unternehmen einer besonderen Sorgfaltspflicht.**

Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt stets auf Basis bestimmter Vergangenheitsdaten des Unternehmens und wird mit Wirkung für das auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr (Begrenzungsjahr) gewährt. Die Entscheidung über die Begrenzung der EEG-Umlage wird gegenüber dem antragstellenden Unternehmen, den beteiligten EVU und dem regelverantwortlichen ÜNB durch förmlichen Bescheid bekanntgegeben.

II. Kreis der Antragsberechtigten

1. Stromkostenintensive Unternehmen

Der Gesetzgeber hat eine Antragstellung nach den §§ 63, 64 EEG 2014 auf bestimmte stromkostenintensive Unternehmen beschränkt. Die Branchenlisten sind in der Anlage 4 des EEG 2014 festgeschrieben. Nach § 5 Nummer 34 EEG 2014 ist ein Unternehmen jede rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Es wird dabei auf die kleinste rechtlich selbständige Einheit abgestellt. Bei Konzernen wird die einzelne Konzerngesellschaft betrachtet. So können beispielsweise zwei rechtlich selbständige Schwestergesellschaften innerhalb eines Konzerns nicht als ein Unternehmen behandelt werden, sondern beide Schwestergesellschaften müssen unabhängig voneinander die Antragsvoraussetzungen für die Besondere Ausgleichsregelung erfüllen. Auch die Möglichkeit der Zusammenrechnung mehrerer Rechtsträger über die Konstruktion einer steuerlichen, umsatzsteuerlichen oder EEG-rechtlichen Organschaft ist ausgeschlossen.

Unternehmen, die eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten wollen, müssen einer der Branchen, die in den Listen 1 oder 2 der Anlage 4 zu § 64 EEG 2014 aufgeführt sind, angehören (Anlage 4 ist im Anhang dieses Merkblatts angefügt). Dort werden die Branchen identifiziert, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt sind. Die Branchenlisten gehen auf die UE BLL der EU-Kommission zurück. Sämtliche in den UE BLL aufgeführten Branchen wurden im EEG 2014 übernommen.

Die Einordnung des Unternehmens in eine der beiden Listen der Anlage 4 bestimmt, welche Hürde der Stromkostenintensität für das betreffende Unternehmen maßgeblich ist. Zusätzlich muss die jeweils beantragte Abnahmestelle **einer der Branchen in Anlage 4 angehören. Für die Begrenzungswirkung kommt es nur noch darauf an, ob die jeweilige Abnahmestelle überhaupt zu einer der Listen gehört, aber nicht zu welcher. Damit soll die Begrenzung zielgenau für die Bereiche des Unternehmens erfolgen, in denen Aktivitäten stattfinden, die die UE BLL als im internationalen Wettbewerb stehend identifizieren. **Im Hinblick auf die Begrenzungswirkung wird nach Abnahmestellen differenziert.****

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist nach § 64 Absatz 7 EEG 2014 der maßgebliche Zeitpunkt das Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens.

Soweit ein Unternehmen nicht zu einer der in den Listen 1 und 2 aufgeführten Branchen zählt oder es nicht das geforderte Mindestmaß an Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 aufweist, wird das BAFA prüfen, ob sich für das Unternehmen eine Antragsberechtigung aus den in § 103 Absätze 3 und 4 EEG 2014 verankerten Übergangs- und Härtefallregelungen ergibt. In den Anwendungsfall dieser Regelungen können Unternehmen (und selbständige Unternehmensteile) fallen, die über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 verfügen.

Überblick über die Antragsmöglichkeiten nach dem EEG 2014 für das Begrenzungsjahr 2017:

Branchenzuordnung des Unternehmens nach Anlage 4 des EEG 2014	Stromkostenintensität (SKI) für die Begrenzung im Kalenderjahr 2017	Unternehmen	Selbständiger Unternehmensteil	Rechtsgrundlagen
Liste 1	SKI \geq 17 %	X		§ 64 Absatz 1 EEG 2014
			X	§ 64 Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 EEG 2014
	14 % \leq SKI < 17 %	X		§ 103 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 (Übergangsregelung bis 2018, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
			X	§ 103 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 (Übergangsregelung bis 2018, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
Liste 2	SKI \geq 20 %	X		§ 64 Absatz 1 EEG 2014
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 2 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
	14 % \leq SKI < 20 %	X		§ 103 Absatz 4 Satz 1 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 und 2 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
keiner Branche nach Anlage 4 des EEG 2014 zuordenbar	SKI \geq 14 %	X		§ 103 Absatz 4 Satz 1 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)

2. Selbständige Unternehmensteile (§ 64 Absatz 5 EEG 2014)

Gemäß § 64 Absatz 5 EEG 2014 kann anstelle eines Unternehmens auch ein selbständiger Unternehmensteil (sUT) eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten, wenn bei diesem die in § 64 Absatz 1 bis 4 EEG 2014 genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Grundvoraussetzung für die Antragsberechtigung eines selbständigen Unternehmensteils ist die **Branchenzugehörigkeit des Unternehmens zur Liste 1 der Anlage 4**. Somit kommt es nicht darauf an, welcher Branche der selbständige Unternehmensteil zugeordnet ist. Entscheidend ist die Zuordnung des Unternehmens und der Abnahmestelle(n). Aussagen hierzu sind in den Prüfvermerk / die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers aufzunehmen.

Damit ein selbständiger Unternehmensteil in den Genuss einer Begrenzung kommt, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Das Gesamtunternehmen ist einer Branche nach Liste 1 zuzuordnen.
- b) Es liegt ein sUT i. S. der gesetzlichen Bestimmungen vor.
- c) Die Daten des sUT erfüllen die Stromkostenintensität (SKI) von mindestens 17 Prozent.
- d) Die beantragte(n) Abnahmestelle(n) ist (sind) einer der Listen der Anlage 4 zuzuordnen.

In die gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2012 wurde bereits eine Legaldefinition des selbständigen Unternehmensteils aufgenommen, die im Kontext der Präzisierungen in der Gesetzesbegründung zu § 41 Absatz 5 EEG 2012 i. V. m. § 64 Absatz 5 EEG 2014 und der Begründung dazu auszulegen ist. Demnach muss ein selbständiger Unternehmensteil kumulativ folgende Tatbestandsmerkmale aufweisen:

1. kein eigenständiger Rechtsträger,
2. ein eigener Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Teilbetrieb,
3. das Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
4. die jederzeit bestehende Möglichkeit zur rechtlichen Verselbständigung und
5. eigenständige Führung der Geschäfte.
6. Eine Begrenzung bei selbständigen Teilen eines Unternehmens ist nur zulässig, sofern das Unternehmen einer Branche nach **Liste 1 der Anlage 4** zuzuordnen ist.
7. Die Erlöse wurden wesentlich mit externen Dritten erzielt.
8. Der selbständige Unternehmensteil muss über eine eigene Abnahmestelle verfügen.
9. Eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des sUT in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ist zu erstellen und prüfen zu lassen.

Um als selbständiger Unternehmensteil gelten zu können, ist es insbesondere erforderlich, dass die im Unternehmensteil produzierten Produkte ganz oder überwiegend am Markt abgesetzt werden (Marktgängigkeit) und der Unternehmensteil über eine Leitungsebene mit eigenständiger Planungs- und Gestaltungsfreiheit verfügt.

Durch Unternehmensorganisation künstlich gebildete selbständige Unternehmensteile, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 63 ff. EEG 2014 kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine selbständigen Unternehmensteile dar.

Die Besondere Ausgleichsregelung stellt eine Ausnahmenvorschrift dar, die eng auszulegen ist. Für selbständige Unternehmensteile müssen daher besonders strikte Maßstäbe angelegt werden, damit die Vergleichbarkeit mit einem idealtypischen Unternehmen gegeben ist. Nähere Erläuterungen zum selbständigen Unternehmensteil finden sich in Abschnitt III.5.

3. Neu gegründete Unternehmen (§ 64 Absatz 4 EEG 2014)

Antragsberechtigt können auch neu gegründete Unternehmen sein.

Welche Unternehmen i.S. des EEG 2014 als neugegründet gelten, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und welche Nachweise diesbezüglich zu erbringen sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt V.1.

4. Umstrukturierung / Umwandlung (§ 67 EEG 2014)

Umstrukturierungen / Umwandlungen stellen einen Einschnitt in das Unternehmensgefüge dar, bei dem zu prüfen ist, ob eine Vergleichbarkeit zwischen Antragsgegenstand und den Verhältnissen im Nachweiszeitraum gegeben ist. Es ist davon auszugehen, dass solche Umwandlungen Auswirkungen auf die Antragstellung, die Nachweisführung und die Entscheidung des BAFA haben.

Bei Neugründungen und Umstrukturierungen / Umwandlungen empfiehlt es sich generell, möglichst frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen. Bitte entnehmen Sie hierzu die genaueren Informationen in Abschnitt V.2.

III. Antragsvoraussetzungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß **§ 64 Absatz 1 EEG 2014** erfolgt bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2014 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. die Stromkostenintensität
 - a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 17 Prozent betragen hat,
 - b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und
3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder zumindest, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.

Ab dem Begrenzungszeitraum 2015 werden bestimmte Unternehmen und selbständige Unternehmensteile, die über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 verfügen, die Besondere Ausgleichsregel nicht mehr in Anspruch nehmen können, sei es, weil sie keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind, sei es, weil ihre Stromkostenintensität nicht das geforderte Mindestmaß beträgt.

§ 103 Absatz 4 EEG 2014 schafft für diese Unternehmen/selbständige Unternehmensteile eine Härtefallregelung, welche voraussetzt, dass bei gebotener wertender Betrachtung die Identität des Konstruktes sowie des Geschäftsschwerpunktes des antragstellenden Unternehmens/selbständigen Unternehmensteils gewahrt geblieben ist. Nach dieser gilt:

Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 42 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das BAFA auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität i. S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 i. V. m. Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 a oder b die Voraussetzungen nach § 64 EEG 2014 deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 EEG 2014 entsprechend anzuwenden.

Die Härtefallregelung des § 103 Absatz 4 EEG 2014 (dauerhaft nur 20 Prozent der EEG-Umlage) greift nicht für Unternehmen aus Branchen der Liste 1, die über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 verfügen und zwar 17 Prozent Stromkostenintensität nicht erreichen, aber 14 Prozent überschreiten. Für sie wird nach **§ 103 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014** die Übergangsregelung des § 103 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014 entsprechend angewandt. Dies bedeutet, dass sich der Umlagebetrag in Cent pro Kilowattstunde für die Begrenzungsjahre 2015 bis 2018 gegenüber dem jeweiligen individuellen Begrenzungsbetrag im Nachweisjahr maximal verdoppelt.

2. Stromverbrauch an einer Abnahmestelle

2.1 Stromverbrauch

Für eine Begrenzung der EEG-Umlage ist es u. a. erforderlich, dass das antragstellende Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle eine Strommenge von mehr als 1 Gigawattstunde (GWh) selbst verbraucht hat. Hierbei sind sowohl die von einem EVU bezogenen als auch die eigenerzeugten Strommengen, soweit sie der Umlagepflicht nach § 61 EEG 2014 unterlegen haben, zu berücksichtigen.

Um die selbstverbrauchte Strommenge an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle zu ermitteln, sind von den gesamten Strommengen diejenigen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an der zu begünstigenden Abnahmestelle an Dritte weitergeleitet hat. Mithin sind auch an Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften weitergegebene Strommengen abzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zweck die Weiterleitung erfolgt ist. Grundsätzlich sind alle weitergeleiteten Mengen dem BAFA mitzuteilen und dazu geeicht zu messen (vgl. im Detail das aktuelle BAFA-Hinweisblatt Stromzähler für den Nachweiszeitraum 2015). Soweit der Strom aus Eigenerzeugungsanlagen und Fremdbezug stammt, ist regelmäßig die Quote (Fremdbezug zu Eigenerzeugung) auch auf die weitergeleiteten Strommengen anzuwenden.

2.2 Abnahmestelle

Eine Abnahmestelle ist gemäß § 64 Absatz 6 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2014:

1. die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich
2. auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und
3. über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.

Nach § 64 Absatz 6 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG 2014 muss die Abnahmestelle über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen. Die Abnahmestelle erfasst auch Eigenversorgungsanlagen.

Eigenversorgungsanlagen sind Teil der Abnahmestelle, wenn sie sich auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden. Die selbst erzeugten und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang selbst verbrauchten Strommengen gehören zur Abnahmestelle und bedürfen eines eigenen Stromzählers.

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Abnahmestelle handelt, hat eine wertende Zusammenfassung aller auf einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen zu erfolgen. Hintergrund ist, dass sowohl den technischen Zwängen Rechnung zu tragen ist, etwa dem Bezug aus Netzen verschiedener Spannungsebenen, als auch Vorkehrungen zu treffen sind, wie die Schaffung mehrerer Verbindungen, um in Revisionszeiten die Stromversorgung nicht zu gefährden. Entscheidend ist zudem, dass die elektrischen Einrichtungen in der Dispositionsbefugnis des antragstellenden Unternehmens stehen.

Die technischen, elektrischen Einrichtungen müssen räumlich zusammenhängen und sich auf einem abgegrenzten, in sich geschlossenen Betriebsgelände befinden. Sie umfassen nicht nur die einzelnen Kuppelstellen zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem Betriebsgelände des Unternehmens, sondern auch alle für den Strombezug erforderlichen Einrichtungen, wie Leitungen, Transformatoren, Umspannwerke und Schaltanlagen.

Für einen außenstehenden Dritten muss sich das Betriebsgelände deutlich als Einheit darstellen.

Unterschiedliche Abnahmestellen liegen bereits vor, wenn auf einem Betriebsgelände mehrere hinsichtlich der Stromversorgung unabhängige und räumlich voneinander getrennte Bereiche bestehen. Sofern ein Unternehmen über verschiedene Betriebsgelände verfügt, können deren Strombezüge nicht als an einer Abnahmestelle bezogen angesehen und daher auch nicht addiert werden.

Der räumliche Zusammenhang eines in sich abgeschlossenen Betriebsgeländes ist ggf. noch gewahrt, wenn das Betriebsgelände durch eine öffentliche Straße in zwei Teile getrennt wird, jedoch die vorhandenen Betriebsanlagen und Betriebsmittel auf beiden Seiten der Straße ein sinnvolles Ganzes ergeben und die elektrischen Anlagen physikalisch miteinander verbunden sind. So ist die Einheitlichkeit des Betriebszwecks entscheidend, wobei daran sehr hohe Anforderungen zu stellen sind. Unschädlich ist beispielsweise, wenn beide Seiten der Straße über direkte Förderbänder, Brücken oder Ähnliches miteinander verbunden sind. Ein einheitlicher Betriebszweck ist dagegen nicht mehr gegeben, wenn auf den durch eine öffentliche Straße getrennten Betriebsgeländen eine Produktion jeweils unterschiedlicher Produktionsstufen oder unterschiedlicher Produkte erfolgt. Ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände liegt nicht mehr vor, wenn sich die zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen über eine erhebliche Distanz erstrecken und sich zwischen den einzelnen Betriebsgeländen des Unternehmens Wohnbebauungen, Straßen, Felder, Wälder, Hafenanlagen, Flugplätze, öffentliche Einrichtungen oder andere Gewerbebetriebe befinden. Funktionelle oder historische Gründe sind für die Beurteilung der Einheitlichkeit des Betriebsgeländes irrelevant.

Entnahmepunkte dienen der Verbindung der elektrischen Einrichtungen des Unternehmens mit dem jeweiligen EVU. In der Regel handelt es sich um eine unmittelbare Verbindung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, die durch ihre Zählpunktbezeichnung eindeutig gekennzeichnet ist. Nach § 5 Nummer 26 EEG 2014 ist ein Netz i. S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014 die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Eine mittelbare Verbindung des Betriebsgeländes zum Netz der allgemeinen Versorgung über private Leitungen oder Netze Dritter reicht für einen Entnahmepunkt aus. Für die Anerkennung einer eigenen Abnahmestelle bei einem selbständigen Unternehmensteil ist es unschädlich, wenn der betreffende Entnahmepunkt selbst nicht direkt, sondern nur mittelbar mit dem öffentlichen Netz verbunden ist, soweit die Stromverbrauchsmengen des selbständigen Unternehmensteils mittels geeichter Zähler gemessen werden. Dabei können auch verschiedene Bereiche des selbständigen Unternehmensteils mit dem Netz des übrigen Unternehmens verbunden sein, sofern jede Zu- und Ableitung von Strom geeicht gemessen wird.

Auf Betriebsgeländen, die keinerlei Verbindung zum Netz für die allgemeine Versorgung oder einem ausländischen Netz haben, weder zur Absicherung noch für die Versorgung während Revisionsphasen, sondern völlig autark sind, liegt keine Abnahmestelle i. S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014 vor.

2.3 Geeichte Stromzähler

Die Messung des Stromverbrauchs unterliegt den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), das am 01.01.2015 in Kraft getreten ist. Welche Auswirkungen die Neuregelung des MessEG für die Besondere Ausgleichsregelung haben und welche Besonderheiten zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem gesonderten Hinweisblatt, das auf der BAFA-Homepage unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/weitere_informationen_veroeffentlicht_ist.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Erleichterungen des Hinweisblatts zu Stromzählern ausschließlich Fragen der Nachweisführung für einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG 2014 behandeln. Der Anspruch des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 60, 61 EEG 2014 wird dadurch nicht berührt.

3. Ermittlung der Stromkostenintensität

Nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 ist die Stromkostenintensität das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten i. S. d. § 5 Absatz 2 DSPV zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens.

Mit dem EEG 2014 wurde die Berechnung für die Ermittlung dieses Verhältnisses stufenweise bis zum Antragsjahr 2016 auf diese neue Systematik umgestellt.

Ab AJ 2016:

$$\text{SKI} = \frac{\text{maßgebliche Stromkosten}}{\text{arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung von drei Jahren}}$$

Die Bruttowertschöpfung i. S. d. EEG 2014 ist die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse, wobei die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht bleiben.

Nähere Erläuterungen zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 finden Sie in Abschnitt III.3.4.

Für die Ermittlung der maßgeblichen Stromkosten wurden Durchschnittsstrompreise eingeführt. Hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen berechnet.

Die Ermittlung und Umsetzung der durchschnittlichen Strompreise sind in der Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) nach § 94 Nr. 2 EEG 2014 geregelt.

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \text{arithmetisches Mittel der Stromverbräuche aus drei Jahren}$$

Im Regelfall, bei dem das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, lassen sich die maßgeblichen Stromkosten wie folgt berechnen:

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \frac{1}{3} (SV_1 + SV_2 + SV_3)$$

wobei SV_1 bis SV_3 jeweils für den Stromverbrauch des letzten, vorletzten und vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres stehen

Durch die maßgeblichen Stromkosten ergibt sich damit eine stärkere Standardisierung für die Berechnung der Stromkosten im Vergleich zu tatsächlichen (unternehmensindividuellen) Stromkosten.

Der für die Unternehmen einschlägige Durchschnittsstrompreis ergibt sich auf Grundlage der Strombezugsmenge und der Vollbenutzungsstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

3.1 Zuordnung zum durchschnittlichen Strompreis und Nachweiszeitraum

Die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt nach § 5 Absatz 1 DSPV auf Basis von zwei Kriterien: Erstens anhand der Summe der Strombezugsmenge und der nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen (umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strom). Zweitens anhand der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens. Beide Kriterien finden sich in der vom BAFA veröffentlichten Preistabelle wieder, so dass der einschlägige durchschnittliche Strompreis dort abgelesen werden kann.

Die Zuordnung zu einem durchschnittlichen Strompreis erfolgt auf Basis des Nachweiszeitraums der Verordnung. Dieser ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des antragstellenden Unternehmens (§ 2 Nummer 4 DSPV). Die nachfolgende Preistabelle enthält die durchschnittlichen Strompreise nach § 4 DSPV für die Besondere Ausgleichsregelung im Antragsverfahren 2016 (Stand 29.02.2016):

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung* [GWh]	Vollbenutzungsstunden [h]							
	0 - 1.488	>1.488 - 2.122	>2.122 - 2.638	>2.638 - 2.923	>2.923 - 3.325	>3.325 - 3.774	>3.774 - 4.656	>4.656
0,000000 - 2,799269	16,46 ct/kWh	16,45 ct/kWh	16,62 ct/kWh	15,61 ct/kWh	15,60 ct/kWh	15,64 ct/kWh	14,96 ct/kWh	14,87 ct/kWh
	0 - 2.110	>2.110 - 2.715	>2.715 - 3.331	>3.331 - 3.871	>3.871 - 4.293	>4.293 - 4.807	>4.807 - 5.319	>5.319
>2,799269 - 4,383336	15,47 ct/kWh	16,84 ct/kWh	15,72 ct/kWh	15,07 ct/kWh	15,12 ct/kWh	14,96 ct/kWh	14,78 ct/kWh	14,25 ct/kWh
	0 - 2.413	>2.413 - 3.412	>3.412 - 3.827	>3.827 - 4.201	>4.201 - 4.540	>4.540 - 5.047	>5.047 - 5.819	>5.819
>4,383336 - 6,571780	16,08 ct/kWh	15,47 ct/kWh	15,31 ct/kWh	14,67 ct/kWh	14,53 ct/kWh	14,61 ct/kWh	13,99 ct/kWh	14,11 ct/kWh
	0 - 2.550	>2.550 - 3.716	>3.716 - 4.187	>4.187 - 4.646	>4.646 - 4.965	>4.965 - 5.405	>5.405 - 6.175	>6.175
>6,571780 - 9,690594	15,12 ct/kWh	15,21 ct/kWh	14,60 ct/kWh	14,80 ct/kWh	14,26 ct/kWh	14,03 ct/kWh	14,27 ct/kWh	13,69 ct/kWh
	0 - 3.140	>3.140 - 4.136	>4.136 - 4.597	>4.597 - 4.892	>4.892 - 5.331	>5.331 - 5.868	>5.868 - 6.357	>6.357
>9,690594 - 14,829148	15,42 ct/kWh	14,52 ct/kWh	14,58 ct/kWh	14,42 ct/kWh	14,15 ct/kWh	14,11 ct/kWh	13,94 ct/kWh	13,03 ct/kWh
	0 - 3.203	>3.203 - 4.135	>4.135 - 4.732	>4.732 - 5.149	>5.149 - 5.639	>5.639 - 6.099	>6.099 - 7.000	>7.000
>14,829148 - 25,801812	14,35 ct/kWh	14,45 ct/kWh	14,34 ct/kWh	13,68 ct/kWh	13,68 ct/kWh	13,73 ct/kWh	13,02 ct/kWh	12,28 ct/kWh
	0 - 3.423	>3.423 - 4.411	>4.411 - 4.956	>4.956 - 5.454	>5.454 - 5.888	>5.888 - 6.297	>6.297 - 7.000	>7.000
>25,801812 - 57,031656	14,03 ct/kWh	13,88 ct/kWh	14,11 ct/kWh	13,57 ct/kWh	13,21 ct/kWh	13,49 ct/kWh	12,96 ct/kWh	12,05 ct/kWh
	0 - 3.248	>3.248 - 4.236	>4.236 - 4.991	>4.991 - 5.479	>5.479 - 5.887	>5.887 - 6.392	>6.392 - 7.000	>7.000
über 57,031656	12,87 ct/kWh	13,14 ct/kWh	13,04 ct/kWh	12,58 ct/kWh	12,47 ct/kWh	12,40 ct/kWh	11,83 ct/kWh	11,47 ct/kWh

* Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2014)

In Abschnitt III.3.1.3 wird anhand eines Beispiels gezeigt, welche Schritte vorzunehmen sind, um die zutreffende Zuordnung eines Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis zu erreichen.

3.1.1 Strombezugsmenge und nach § 61 umlagepflichtige Strommengen

Als Strombezugsmenge gelten nach § 2 Nummer 5 DSPV sämtliche Strommengen, die ein antragstellendes Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an allen seinen Abnahmestellen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten bezogen hat, einschließlich der Strommengen, die das antragstellende Unternehmen an Dritte weitergeleitet hat.

Betrachtet werden dabei alle Abnahmestellen eines Unternehmens, unabhängig davon, ob für diese im Nachweiszeitraum eine begrenzte EEG Umlage gezahlt wurde oder ob es sich um Antragsabnahmestellen handelt. Sofern der Nachweiszeitraum weniger als 12 Monate beträgt (Rumpfgeschäftsjahr), wird gem. § 2 Nr. 5 DSPV die Strombezugsmenge herangezogen, die ein antragstellendes Unternehmen im Nachweiszeitraum an allen Abnahmestellen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten bezogen hat, einschließlich der Strommengen, die das antragstellende Unternehmen an Dritte weitergeleitet hat. Zusätzlich werden für die Einordnung der **Unternehmen selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen miteinbezogen, sofern diese nach § 61 EEG umlagepflichtig sind.**

Hinweis: Die Zuordnung in eine (Strombezugs-)gruppe erfolgt immer für die Strommengen, die größer als die untere Grenze und kleiner als oder gleich groß wie die obere Grenze in der Preistabelle sind.

3.1.2 Vollbenutzungsstunden:

Die Vollbenutzungsstunden [VBh] sind eine Kennzahl für die Gleichmäßigkeit des Strombezugs in einem bestimmten Zeitraum. Je gleichmäßiger ein Unternehmen Strom aus dem Netz bezieht, desto höher sind die Vollbenutzungsstunden. (Die Gleichmäßigkeit des Strombezugs wird in ähnlicher Form über das Konzept der

Benutzungsstunden bei der Erstattung von Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung angewendet.)

Für die Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung ergeben sich die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens, nach § 2 Nummer 7 DSPV, aus dem mengengewichteten arithmetischen Mittel der Benutzungsdauern **der Antragsabnahmestellen**.

Wichtig: Für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden sind nur die **Antragsabnahmestellen** relevant.

Die Benutzungsdauer einer Abnahmestelle ergibt sich aus der Division der Strombezugsmenge der Abnahmestelle (entspricht der entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle)¹ durch die Jahreshöchstlast der Abnahmestelle jeweils im Nachweiszeitraum (§ 2 Nr. 7 DSPV).

$$\text{Benutzungsdauer je Antragsabnahmestelle} = \frac{\text{Strombezugsmenge je Antragsabnahmestelle}}{\text{Jahreshöchstlast je Antragsabnahmestelle}}$$

Die Jahreshöchstlast entspricht der maximalen entnommenen Last der Antragsabnahmestelle im Nachweiszeitraum. Die Jahreshöchstlast lässt sich typischerweise anhand von Abrechnungen der Netznutzung feststellen.

Die Vollbenutzungsstunden eines Unternehmens ergeben sich durch das mengengewichtete arithmetische Mittel der Benutzungsdauern der Antragsabnahmestellen (§ 2 Nr. 7 DSPV). Dabei wird die Strombezugsmenge der Antragsabnahmestellen für die Mengengewichtung verwendet. Dies lässt sich wie folgt schematisch¹ darstellen:

$$\text{Vollbenutzungsstunden} = \frac{\text{Summe von (Strombezugsmenge je AntragsAS * Benutzungsdauer je AntragsAS)}}{\text{Strombezugsmenge aller beantragten Abnahmestellen}}$$

Hinweis: Die Zuordnung in eine (Unter-)gruppe auf Basis der Vollbenutzungsstunden erfolgt immer für die Vollbenutzungsstundenanzahl, die größer als die untere Grenze ist und kleiner als oder gleich groß wie die obere Grenze in der Preistabelle ist.

Grund für die Verwendung des mengengewichteten arithmetischen Mittels ist, dass dieser Mittelwert besser die Bezugssituation der Unternehmen erfasst. Dies kann man an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Bezeichnung der Antragsabnahmestelle	entnommene elektrische Arbeit [kWh] (1)	Höchste Last der Entnahme [kW] (2)	Benutzungsdauer je AS [h] (3)=(1)/(2)	Mengengewichtete Benutzungsdauer (4)=(1)*(3) [kWh*h]
1	7.000.000	1.000	7.000	49.000.000.000
2	6.000.000	2.000	3.000	18.000.000.000
3	5.000.000	1.500	3.333	16.666.666.667
Summen	18.000.000			83.666.666.667
Vollbenutzungsstundenanzahl aus dem mengengewichteten arithmetischen Mittel [VBh]: (Summe (4) / Summe (1))				4.648

In diesem Beispiel wird ein Unternehmen mit drei Antragsabnahmestellen dargestellt. (Weitere Abnahmestellen, die keine Antragsabnahmestellen sind, sind hier nicht relevant!) Das mengengewichtete

¹ Hinweis: In den Abbildungen entspricht „Strombezugsmenge je Antragsabnahmestelle“ bzw. „Strombezugsmenge je AntragsAS“ der „entnommenen elektrischen Arbeit an der Antragsabnahmestelle“.

arithmetische Mittel der Benutzungsdauer beträgt 4.648 VBh, da die relativ hohe Benutzungsdauer der ersten Abnahmestelle mit 7.000 h durch die hohe Strommenge von 7 GWh stärker gewichtet wird.

Bei Rumpfgeschäftsjahren, bei denen der Nachweiszeitraum weniger als ein Jahr beträgt, wird die Strombezugsmenge für die Ermittlung der Vollbenutzungsstunden linear auf ein Jahr hochgerechnet (§ 2 Nr. 7 DSPV). Dies soll sicherstellen, dass die Vollbenutzungsstunden aufgrund des verkürzten Nachweiszeitraums nicht verzerrt werden.

3.1.3 Beispielhafte Zuordnung eines Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis:

In dem untenstehenden Beispiel wird eine Preistabelle mit durchschnittlichen Strompreisen dargestellt. Hier wird die Strombezugsmenge (und die umlagepflichtige, selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge) in der vertikalen Achse angeordnet. Die Vollbenutzungsstunden werden für jede (Strombezugs-)Gruppe in der horizontalen Achse abgetragen.

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung [GWh]	Vollbenutzungsstunden [h]							
	0 - 1.488	>1.488 - 2.122	>2.122 - 2.638	>2.638 - 2.923	>2.923 - 3.325	>3.325 - 3.774	>3.774 - 4.656	>4.656
0,000000 - 2,799269								
>2,799269 - 4,383336								
>4,383336 - 6,571780								
>6,571780 - 9,690594								
>9,690594 - 14,829148								
>14,829148 - 25,801812								
>25,801812 - 57,031656								
über 57,031656								

(Bei der Angabe „Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung“ handelt es sich um die Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2014))

Ein Unternehmen mit 12 GWh als Strommenge (Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge) ordnet sich in der 5ten (Strombezugs-)Gruppe mit dem Bereich von 9,690594 GWh bis 14,829148 GWh ein. Diese Gruppe wird mithilfe des gestrichelten Rahmens in der obigen Preistabelle dargestellt. Im nächsten Schritt vergleicht das Unternehmen seine Vollbenutzungsstunden mit den Grenzen der Untergruppen in der 5ten (Strombezugs-)Gruppe. Mit einer Vollbenutzungsstundenanzahl von 5.100 VBh ist der für dieses Unternehmen einschlägige durchschnittliche Strompreis bestimmt und in der obigen Preistabelle in dem gepunkteten Rahmen zu finden. Dieser durchschnittliche Strompreis wird dann mit dem arithmetischen Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens aus drei Jahren multipliziert, um die maßgeblichen Stromkosten zu erhalten.

Hinweis: Die Zuordnung in eine Untergruppe der Preistabelle erfolgt immer für die Strommengen oder die Vollbenutzungsstundenanzahl, die größer als die untere Grenze und kleiner als die obere Grenze oder gleich groß wie die obere Grenze sind. Zum Beispiel bedeutet dies, dass bei der 5ten (Strombezugs-)Gruppe die Strommenge dieser Gruppe größer als 9,690594 GWh sein muss, und gleichzeitig kleiner oder gleich 14,829148 GWh. Dies gilt analog für die Grenzen der Vollbenutzungsstunden, so dass die Vollbenutzungsstundenanzahl größer 4.892 VBh und kleiner oder gleich 5.331 VBh sein muss.

3.1.4 Arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs

Die maßgeblichen Stromkosten basieren neben dem durchschnittlichen Strompreis auch auf dem Stromverbrauch. Laut § 5 Absatz 2 DSPV wird hierbei das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren verwendet. Als Stromverbrauch werden selbst verbrauchte Strommengen des antragstellenden Unternehmens berücksichtigt, die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten geliefert wurden oder die nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind und für die EEG-Umlage entrichtet wurde (§ 5 Absatz 2 DSPV).

Der Stromverbrauch wird als arithmetisches Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre über die Multiplikation mit 1/3 berechnet. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um ein 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr oder ein Rumpfgeschäftsjahr handelt.

$$\text{Maßgebliche Stromkosten} = \text{durchschnittlicher Strompreis} * \frac{1}{3} (SV_1 + SV_2 + SV_3)$$

wobei SV_1 bis SV_3 jeweils für den Stromverbrauch des letzten, vorletzten und vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres stehen

Mithilfe des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs und dem zugeordneten durchschnittlichen Strompreis sind die maßgeblichen Stromkosten bestimmt. Die Stromkostenintensität des Unternehmens folgt dann aus der Division der maßgeblichen Stromkosten mit dem arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung.

Nähere Ausführungen zur Durchschnittspreisverordnung und deren Umsetzung im Antragsverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf der Homepage des BAFA.

3.2 Nachweiszeitraum Bruttowertschöpfung und Ermittlung der Stromkostenintensität

Für die Ermittlung der Stromkostenintensität ist hinsichtlich der Bruttowertschöpfung ab dem Antragsjahr 2016 auf das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre abzustellen; insofern besteht für die Bestimmung des Referenzzeitraums kein Wahlrecht mehr.

Umfasst ein handelsrechtliches Geschäftsjahr weniger als 12 Monate, so dass es sich um ein handelsrechtliches Rumpfgeschäftsjahr handelt, so ist dieser Zeitraum als ein Geschäftsjahr zu Grunde zu legen. Zum Nachweis der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind weder eine Hochrechnung der Daten des Rumpfgeschäftsjahres noch eine Prognoserechnung zulässig. Eine Zusammenrechnung von Daten aus mehreren Rumpfgeschäftsjahren zu einem Geschäftsjahr ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ein 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr (z.B. infolge eines Gesellschafterwechsels oder einer Umstrukturierung) in zwei Rumpfgeschäftsjahre gegliedert wurde.

Auch wenn also die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre einen Zeitraum von insgesamt weniger als 36 Monaten umfassen, errechnet sich die Stromkostenintensität wie folgt:

$$\text{SKI} = \frac{\text{durchschnittlicher Strompreis} * 1/3(SV_1 + SV_2 + SV_3)}{1/3(\text{Bruttowertschöpfung}_1 + \text{Bruttowertschöpfung}_2 + \text{Bruttowertschöpfung}_3)}$$

Beispiel:

	Stromverbrauch (kWh)	Bruttowertschöpfung (EUR)
abgeschlossenes Geschäftsjahr 01.01.2014 – 31.12.2014	2.900.000	2.050.000,00
abgeschlossenes Geschäftsjahr 01.01.2015 – 31.12.2015	2.800.000	2.100.000,00
abgeschl. Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2016 – 31.03.2016	1.200.000	450.000,00
Summe	6.900.000	4.600.000,00
Summe * 1/3	2.300.000	1.533.333,33

Annahme: Bei einer Strombezugsmenge von 1,2 GWh und einem angenommenem Wert der Vollbenutzungsstunden von >2.638 – 2.923 h im abgeschlossenen Rumpfgeschäftsjahr ergibt sich gemäß der vom BAFA veröffentlichten Tabelle ein durchschnittlicher Strompreis von 15,61 ct/kWh.

Die SKI in Höhe von 23,42% errechnet sich in diesem Beispiel dann wie folgt:

$$\text{SKI} = \frac{15,61 \text{ ct/kWh} * 1/3(2.900.000 + 2.800.000 + 1.200.000)}{1/3(2.050.000,00 + 2.100.000,00 + 450.000)}$$

In Fällen **neu gegründeter Unternehmen** sind Besonderheiten zu beachten. Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte nach § 64 Absatz 1 EEG 2014 durch Vergangenheitsdaten erbringen. Zur Definition der „Neugründung“ und die für eine Antragstellung zu beachtenden Besonderheiten siehe Abschnitt V.1.

3.3 Stromkosten

3.3.1 Tatsächliche Strombezugskosten

Die tatsächlichen Strombezugskosten des Unternehmens sind ab dem Antragsjahr 2016 nicht mehr für die Ermittlung der individuellen Stromkostenintensität heranzuziehen. Es ist jedoch auch weiterhin erforderlich, dass die tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten des jeweiligen antragstellenden Unternehmens berechnet und gegenüber dem BAFA nachgewiesen werden, da sie die Grundlage für die festzulegenden Durchschnittsstrompreise im Folgejahr darstellen.

Bestandteile der tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Steuern. Hierbei sind sämtliche Erstattungen, insbesondere Stromsteuererstattungen, Netzentgelterstattungen und die Umsatzsteuer, abzuziehen. Stromsteuererstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend ihrer Beantragung abzuziehen. Das gilt auch dann, wenn sie aufgrund von abweichenden Fristen des Stromsteuergesetzes erst nach dem Ende der Ausschlussfrist beantragt werden. Netzentgelterstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend der Vereinbarung abzuziehen.

Nähere Ausführungen zu den tatsächlichen Strombezugskosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt IV.2.3.7.

3.3.2 Stromkosten aus Eigenerzeugung

Bitte beachten Sie, dass ab dem Antragsjahr 2016 die maßgeblichen Stromkosten i. S. d. § 5 Absatz 2 DSPV anzusetzen sind. Hierbei werden Eigenstromkosten generell nicht berücksichtigt und fließen damit auch nicht in die zu ermittelnden Durchschnittsstrompreise ein.

3.4 Bruttowertschöpfung nach EEG 2014

Die Bruttowertschöpfung umfasst die im Nachweiszeitraum erbrachte wirtschaftliche Leistung des Unternehmens, jedoch ohne Berücksichtigung von Zweigniederlassungen im Ausland (vgl. Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, Informationen zur Kostenstrukturerhebung, Seite 1). Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt hierbei das Ergebnis aus der **typischen** und **spezifischen** Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der **betreffenden Periode** produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten (Unternehmen) bezogen hat und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen.

Anders als bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 dürfen nach EEG 2014 die **Personalkosten für Leiharbeitnehmer nicht abgezogen** werden. Damit werden abweichend von der Definition des Statistischen Bundesamtes bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse wie Personalkosten für die eigenen Beschäftigten des Unternehmens behandelt. Gleiches gilt in Fällen, in denen zwei Unternehmen zwar einen Vertrag geschlossen haben, den sie als Werk-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag bezeichnet oder ausgestaltet haben, der nach der tatsächlichen Vertragspraxis aber eine Arbeitnehmerüberlassung darstellt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung). In beiden Fällen wird die Position „Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse“ nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nicht abgezogen. Gewöhnliche Werk- oder Dienstleistungsverträge mit Dritten fallen nicht unter diese Regelung.

Das **detaillierte Gliederungsschema zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2014**, auf das hier ausdrücklich verwiesen wird, finden Sie in Abschnitt IV.2.3.5. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Positionen entnehmen Sie bitte dem Informationsteil zur **Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007**, der als separates Dokument auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellt ist.

Die nachfolgenden Ausführungen erstrecken sich auf ausgewählte Positionen der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014. Zur Vermeidung von fehlerhaften Ansätzen und Bewertungen ist hierfür eine erhöhte Sorgfalt erforderlich.

Die Basis für die Bruttowertschöpfungsberechnungen nach EEG 2014 bilden die geprüften Jahresabschlüsse. Da bei der Ermittlung der Stromkostenintensität auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre abgestellt wird, muss für jedes einzelne Geschäftsjahr ein geprüfter handelsrechtlicher Jahresabschluss zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 zu Grunde gelegt werden.

Um die Daten aus den Jahresabschlüssen in die Bruttowertschöpfungsrechnungen zu transferieren, sind Überleitungsrechnungen notwendig. Die zum Teil abweichenden Ansatz- und Bewertungsregeln sind der Tatsache geschuldet, dass Jahresabschluss und Bruttowertschöpfungsrechnung zwei Rechnungslegungswerke mit unterschiedlicher Zielsetzung sind.

Insbesondere bei den Positionen „**Umsatz aus eigenen Erzeugnissen**“ sowie „**Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.)**“ können erfahrungsgemäß zwischen der Bruttowertschöpfungsrechnung und der GuV im Jahresabschluss Unterschiede bestehen. Diese beruhen einerseits auf Differenzen im Gliederungsschema, andererseits auf der qualitativen Einstufung und der dementsprechenden Zuordnung bestimmter Erlöse. Als „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen“ gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an externe Dritte. Dabei sind auch getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung mit einzubeziehen. Es dürfen bei den Umsätzen nur Lieferungen und Leistungen mit externen Dritten berücksichtigt werden. Externe Dritte sind beispielsweise auch rechtlich selbständige Unternehmen desselben Konzerns. Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

In die Position „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen“ sind insbesondere mit einzuschließen:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- die vollen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle und Ähnliches),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen,
- Erlöse aus Redaktions- und Verlagstätigkeit und
- Umsatz aus Recycling.

Soweit eine Erfassung von Erträgen bzw. Erlösen nicht unter der Position „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen“ in Frage kommt, ist in der Regel ein Ansatz unter der Position „Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten“ geboten. Um eine vollständige Erfassung der ansatzpflichtigen Erlöse zu gewährleisten, ist eine sorgfältige Analyse der verschiedenen Erlösarten bzw. der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle erforderlich.

Zu der Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“ zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschließlich Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse aus einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern,
- Erlöse aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
- Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit (z. B. Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen an verbundene Unternehmen),
- Provisionseinnahmen und
- Erlöse aus der Personalgestaltung

In diesem Zusammenhang wird exemplarisch auf das vorliegende Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main mit der Geschäftsnummer 5 K 995/15.F vom 19.06.2015 verwiesen.

Einige Aufwendungen, die in der GuV ergebnismindernd berücksichtigt werden, haben keine entsprechende Abzugsfähigkeit im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung oder werden erst auf einer der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 nachgelagerten Stufe in der Wertschöpfungsrechnung als Abzugsposten erfasst. Insbesondere sind folgende Kosten bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 **nicht abzugsfähig** (auch nicht unter der Position „Sonstige Kosten“):

- Abschreibungen,
- eigene Personalkosten des Unternehmens,
- Kapitalkosten,
- Währungsdifferenzen,
- Kursverluste,
- Forderungsverluste,
- Zuführungen zu den Rückstellungen sind ebenfalls nicht ansatzfähig. Eine Ausnahme bilden hierbei Rückstellungen für erbrachte Leistungen, die noch nicht in Rechnung gestellt worden sind.

Der Verbrauch einer Rückstellung kann hingegen bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung wertmindernd berücksichtigt werden, soweit eine Vorleistung zugrunde liegt. Hinsichtlich der periodengerechten Zuordnung ist das Geschäftsjahr entscheidend, in dem die Vorleistung erbracht wurde.

Beispiel:

Im Jahr 2014 wird eine Rückstellung für eine unterlassene Instandhaltung, die innerhalb von drei Monaten im Folgejahr nachgeholt wird, i.H.v. 10.000 € gebildet. Der Aufwand aus der Zuführung zu den Rückstellungen wird in der GuV des Jahres 2014 abgebildet, kann jedoch nicht als Abzugsposten in der Bruttowertschöpfungsrechnung für das Jahr 2014 berücksichtigt werden, da noch keine entsprechende Vorleistung erbracht worden ist.

Im Jahr 2015 wird die Instandhaltung durchgeführt. Zahlung 10.000 €. In Höhe der eigentlichen Zahlung wird dann die Rückstellung verbraucht. Der Verbrauch der Rückstellung ist im vorliegenden Fall erfolgsneutral und hat keinen Einfluss auf die GuV des Jahres 2015. Der Aufwand wurde ja bereits verursachungsgerecht im Vorjahr berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung für das Jahr 2015 kann der Verbrauch der Rückstellung dagegen berücksichtigt werden, da in diesem Jahr die Vorleistung erbracht wurde.

Zu beachten ist hierbei, dass Zuführung und Verbrauch nicht immer identisch sind. Sofern sich z.B. eine Zahlung i.H.v. 12.000 EUR ergeben hätte, würde handelsrechtlich ein zusätzlicher Aufwand i.H.v. 2.000 EUR entstehen. Dieser zusätzliche Aufwand ist ebenfalls in der Bruttowertschöpfung für das Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Es handelt sich nur dann um „**Sonstige Kosten**“, wenn die Aufwendungen folgende Merkmale **kumulativ** aufweisen:

- Dienstleistungen, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfungsrechnung eingeordnet werden können,
- ausschließlich an dritte Unternehmen geleistete Zahlungen,
- mit ausschließlichem Vorleistungscharakter,
- keine außerordentlichen, betriebs- oder periodenfremden Aufwendungen darstellen und
- aus der laufenden Produktion resultieren.

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

Zu den „Sonstigen Kosten“ zählen z. B.:

- Werbe-, Vertreter-, Reisekosten,
- Provisionen,
- Lizenzgebühren,
- Kosten für den Grünen Punkt,
- Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen,
- Porto- und Postgebühren,
- Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz,
- Versicherungsbeiträge,
- Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten,
- Bankspesen,
- Beiträge zu Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden und dergleichen.

Kosten für Büro- und Werbematerial, Kosten für den eigenerzeugten und fremdbezogenen Strom sowie beispielsweise die Kosten für Öl, Gas, Kohle etc., sind **keine** „Sonstigen Kosten“. Sie sind unter der Position der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu erfassen.

Zu der Position „**indirekte Steuern**“ zählen gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kraftfahrzeugsteuern und die Verbrauchssteuern (Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Tabaksteuer und Branntweinaufschlag), die das Unternehmen auf die selbst hergestellten verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet. Verbrauchssteuern auf bezogene Erzeugnisse sind Anschaffungsnebenkosten und deshalb bei den Beständen bzw. Eingängen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu berücksichtigen.

Bei gewerbsteuerlichen Organschaften wird teilweise im Konzern eine entsprechende Gewerbesteuerumlage weiterbelastet. Da sich die Arbeit des BAFA nach dem Gleichheitsgrundsatz richtet, wird im Rahmen der Bruttowertschöpfung der Ansatz einer Gewerbesteuerumlage als „Sonstige indirekte Steuer“ akzeptiert. Der Steuerumlagebetrag ist wirtschaftlich betrachtet nur ein Substitut des Steueraufwandes, den die Organgesellschaft bei Nichtbestehen der Organschaft aufzuweisen hätte. Die abgeführten Gewerbesteuerumlagebeträge sind aus Transparenzgründen gesondert auszuweisen, z. B. als Unterposten „von der Obergesellschaft belastete Steuern“ oder als „Davon“-Vermerk (z. B. „Davon Steuerumlagen“).

Unter die Position „**Subventionen**“ fallen Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren, um

- die Produktionskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z. B.:

- Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt bezahlt werden),
- Frachthilfen,
- Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 97 AFG,
- Eingliederungszuschüsse,
- Förderung nach dem Altersteilzeitgesetz (20-prozentige Aufstockung des Altersteilzeitentgeltes und die zusätzlich anfallenden Rentenversicherungsbeiträge),
- Stützungsmaßnahmen für Magermilch,
- Strompreiskompensation und
- Steinkohlebeihilfen.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen nicht enthalten sein.

Nicht zu den Subventionen zählen:

- Steuererleichterungen,
- Investitionszuschüsse und -zulagen nach dem Investitionszulagengesetz sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereiches des Unternehmens liegende Verluste,
- Leistungen, die mit Umsatzsteuer belegt sind
- Die durch eine frühere Begrenzungsentscheidung des BAFA aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung hervorgerufene geringere Verpflichtung zur Zahlung von EEG-Umlage stellt keine Subvention in diesem Sinne dar. Stromsteuerrückerstattungen gelten ebenfalls nicht als Subventionen i. S. d. Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007. Sie stellen somit keine in der Bruttowertschöpfungsrechnung zu berücksichtigenden Erträge dar. Vielmehr sind diese als nachträgliche Kostenminderung unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ (Energiekosten) zu behandeln.

Zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 für selbständige Unternehmensteile gelten ergänzende Bestimmungen in Abschnitt III.5.

4. Zertifizierung

Jedes antragstellende Unternehmen muss den Betrieb eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems nachweisen. Zur Nachweisführung siehe Abschnitt IV 2.4.

5. Besonderheiten bei selbständigen Unternehmensteilen

Die Antragsberechtigung nach § 64 Absatz 5 EEG 2014 ergibt sich für selbständige Unternehmensteile nur dann, wenn das Unternehmen, zu dem der selbständige Unternehmensteil gehört, einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Gehört der selbständige Unternehmensteil hingegen zu einem Unternehmen, das einer Branche der Liste 2 der Anlage 4 zuzurechnen ist, besteht keine Möglichkeit für eine Begrenzung, es sei denn, der Unternehmensteil verfügt über einen Begrenzungsbescheid für das Begrenzungsjahr 2014.

Darüber hinaus müssen die Kriterien eines selbständigen Unternehmensteils erfüllt werden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung) eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt.

Wenn es sich bei dem vom Unternehmensteil erzeugten Produkt(en) ganz oder überwiegend um Vorprodukte handelt, die auf nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette unternehmensintern weiterverarbeitet werden, fehlt es von vornherein an einem internationalen Wettbewerbsdruck und damit an einem Bedarf zur Entlastung von der EEG-Umlage. Die Produkte sind dann nicht der preislichen Konkurrenz auf dem internationalen Markt ausgesetzt. Organisationseinheiten, für die ein Antrag gestellt wird, müssen im Wettbewerb zu internationalen Unternehmen stehen (aktuelle/tatsächliche Wettbewerbslage) oder, um Markteintrittsschranken zu vermeiden, zumindest jederzeit in internationalen Wettbewerb treten können (potenzielle Wettbewerbslage). Die potenzielle Wettbewerbslage bezieht sich dabei nur auf Unternehmensteile, die erstmals am Wirtschaftsleben und am Wettbewerb teilnehmen. Für die übrigen Unternehmensteile reicht die Marktfähigkeit nicht aus.

An der Selbständigkeit des Unternehmensteils fehlt es auch dann, wenn für diesen keine Leitung vorhanden ist, die über eine von der Leitung des Unternehmens abgrenzbare eigenständige Kompetenz zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen verfügt. Es muss eine mit hinreichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Werks- oder Niederlassungsleitung vorhanden sein, die sich deutlich von der Leitung etwa einer Unternehmensabteilung, die im Wesentlichen Weisungen der Unternehmensleitung ausführt, unterscheidet.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 C 8 /14 vom 22. Juli 2015) verwiesen.

Für den selbständigen Unternehmensteil sind eigene Bilanzen und eigene Gewinn- und Verlustrechnungen in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Übrigen gelten der bisherige Begriff des selbständigen Unternehmensteils und die Begründung des EEG 2012 zum selbständigen Unternehmensteil unverändert fort (vgl. BT-Drs. 18/1891, Gesetzesbegründung zu § 64 Absatz 5 EEG 2014, S. 213, sowie BT-Drs. 17/6071, Gesetzesbegründung zu § 41 Absatz 5 EEG 2012, S. 85.), woraus sich die nachfolgenden Konkretisierungen ergeben:

Ein selbständiger Unternehmensteil besitzt selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit, da sonst bereits ein eigenständiges Unternehmen vorliegen würde. Als „selbständig“ kann nur ein Teil eines Unternehmens gelten, der in der Lage ist, rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen zu bilden. Eine rechtliche Verselbständigung muss ohne wesentliche Umstrukturierungen möglich sein. Der selbständige Unternehmensteil muss insofern eine ausgeprägte, insbesondere auch wirtschaftliche Selbständigkeit in einem Rechtsträger haben. Für die Anforderungen an einen selbständigen Teil des Unternehmens bedeutet dies, dass der „Teil“ des Unternehmens sich mit einem „idealtypischen“ rechtlich selbständigen Unternehmen vergleichen lassen muss, welches im internationalen Wettbewerb steht. Als selbständiger Teil eines Unternehmens gelten Einrichtungen, die sich aus der wirtschaftlichen Gesamtbetätigung des Unternehmens wesentlich herausheben und sich wie ein selbständig agierendes Unternehmen des produzierenden Gewerbes darstellen. Es muss sich demzufolge um eine organisatorische Einheit handeln, die zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

Ein selbständiger Unternehmensteil ist die Gesamtheit der in einem Teil des Unternehmens vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die auch in organisatorischer Hinsicht mit einem selbständigen Unternehmen vergleichbar sind. Es muss sich insofern um eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit mit klar definierten Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens handeln. Hierfür maßgebend ist, dass die Wirtschaftsgüter ein hinreichendes Ganzes bilden, um die nachhaltige Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit zu ermöglichen; dabei wird eine Gesamtbewertung vorgenommen.

Der selbständige Unternehmensteil muss sich des Weiteren im Zeitablauf als funktionsfähig erwiesen haben, und es muss eine Perspektive (Fortführung der betrieblichen Tätigkeit) vorhanden sein. Die funktionsfähige Einheit der Wirtschaftsgüter muss sich von ihrer Art nach von der übrigen betrieblichen Betätigung des Unternehmens abheben und unterscheiden. Entscheidend für das Vorliegen eines selbständigen Unternehmensteils ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen.

Auch selbständige Unternehmensteile müssen die Antragsvoraussetzungen des § 64 Absatz 1 EEG 2014 erfüllen, wobei sich die für die Nachweisführung zu ermittelnden Werte auf den jeweiligen selbständigen Unternehmensteil beziehen müssen. Es sind also nur der Stromverbrauch und die EEG-Umlage, die auf diese Teileinheit entfallen, zu betrachten. Dies gilt auch für die Bestimmung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2014. Bevor diese Relation ermittelt werden kann, ist klar abzugrenzen, welche Teile des Unternehmens zum selbständigen Unternehmensteil gehören. Erst danach können zweifelsfrei die Umsätze und Kosten des selbständigen Unternehmensteils ermittelt und im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt werden. Als Grundlage ist hierfür eine geprüfte Gewinn- und

Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils erforderlich. Dabei darf der Unternehmensteil nicht besser gestellt sein als ein Unternehmen, das einen Antrag stellt.

Ob bestimmte Aufwendungen und Erlöse aus dem Jahresabschluss im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3. zu berücksichtigen sind, ist u. a. davon abhängig, ob diese durch Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind. Die Ansatzfähigkeit ist also unmittelbar geknüpft an die gegenüber externen Dritten eingetretene Realisierung der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle. Andere Unternehmensteile desselben Rechtsträgers sind gemäß dieser Definition keine externe Dritte.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind, d. h. z. B. auch mit anderen Rechtsträgern desselben Konzerns, sind bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen. Aufwendungen (Vorleistungen) können dabei allerdings nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit diesen externen Erlösen des selbständigen Unternehmensteils korrespondieren. Gleiches gilt für die Stromkosten des selbständigen Unternehmensteils bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung. Fallen also Stromkosten auf interne und externe Umsatzerlöse, ist nur derjenige Anteil der Stromkosten anzusetzen, der auf die externen Umsatzerlöse entfällt. Insbesondere gilt dies neben der Position „Sonstige Kosten“ auch für die Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten“ und die Position der „Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen)“ wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit anderen Teilen desjenigen Rechtsträgers resultieren, zu dem der selbständige Unternehmensteil gehört, können hingegen nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Umlagen (z. B. Konzernumlagen) können nur insoweit die Bruttowertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils verringern, als sie Kosten darstellen, die auf Vorleistungen beruhen, die von externen Dritten (d. h. anderen Rechtsträgern) erbracht wurden.

Bitte beachten Sie, dass im Zuge der Konkretisierung durch das EEG 2014 der selbständige Unternehmensteil über eine eigene Abnahmestelle verfügen muss.

Beachten Sie bitte auch die Ausführungen im Abschnitt II.2.

IV. Antragsverfahren

1. Antragstellung

Der Antrag nach § 63 i. V. m. § 64 EEG 2014 einschließlich der Bescheinigungen / Prüfungsvermerke nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 EEG 2014 ist jeweils **zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist)** für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Endet die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag, müssen die **Anträge spätestens** am darauf folgenden Werktag **vollständig im BAFA eingegangen** sein.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Antragsjahr die gesetzliche materielle Ausschlussfrist auf den 30. Juni 2016 festgelegt ist. Für neu gegründete Unternehmen besteht hingegen eine verlängerte Ausschlussfrist, wonach die entsprechenden Antragsunterlagen vollständig bis zum 30. September eines Jahres eingereicht werden müssen. Dies gilt in bestimmten Fällen auch bei Umwandlungen i. S. d. § 67 EEG 2014 mit gewillkürtem Geschäftsjahr; es empfiehlt sich, diese Fallkonstellationen in jedem Fall frühzeitig vor der Antragstellung mit dem BAFA abzustimmen.

Es handelt sich bei der Antragsfrist des § 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 um eine materielle Ausschlussfrist. Eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei Fristversäumnis nicht gewährt werden. Selbst bei unverschuldeter Versäumnis der Ausschlussfrist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG nicht möglich. Eine Fristversäumnis führt unweigerlich zu einer Antragsablehnung. Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser materiellen Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn bestimmte nach dem Gesetz vorzulegende Antragsunterlagen (Antrag, Zertifizierungsnachweise und / oder Wirtschaftsprüferbescheinigung / Prüfungsvermerk) oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben in diesen Unterlagen ganz oder teilweise fehlen.

Die alleinige Verantwortung für die Organisation der Antragvorbereitung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung liegt beim Unternehmen und seinen Organen. Das Unternehmen kann sich nicht auf Versäumnisse, Krankheit o. ä. einzelner Mitarbeiter berufen, da es die Organisation der ordnungsgemäßen und fristgerechten Antragstellung sicherstellen muss. **Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Antragstellung ist Chefsache.**

Bitte beachten Sie zudem, dass seit dem Antragsjahr 2015 der Antrag elektronisch gestellt werden muss. Es wird dringend empfohlen, sich im Antragsportal ELAN-K2 zu vergewissern, dass der Antrag eingereicht wurde und unter „eingereichte Anträge“ angezeigt wird.

Für die Antragstellung und die Übersendung der betreffenden Unterlagen wird Ihnen **ein papierloses, elektronisches Teilnahmeverfahren über das Online-Portal ELAN-K2** zur Verfügung gestellt. Dieses Online-Portal beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung und enthält zahlreiche Hilfestellungen und Hinweise, um die Antragstellung einfacher und komfortabler zu ermöglichen. Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das **Datum des Eingangs** der fristrelevanten Antragsunterlagen im ELAN-K2 des **BAFA**. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen. Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 befindet sich auf der BAFA-Homepage. Nach der Freigabe der aktivierten Registrierung **muss** das Unternehmen das elektronische Teilnahmeverfahren über das Online-Portal ELAN-K2 für die Besondere Ausgleichsregelung nutzen. Sollte es bereits über eine Registrierung (z. B. aus dem Vorjahr) verfügen, so kann es sich für die Antragsbearbeitung mit der bereits vorhandenen Kennung und dem entsprechenden Passwort einloggen.

Im ELAN-K2-Portal ist es möglich, die erforderlichen Daten und Nachweise sukzessive bis zur materiellen Ausschlussfrist vorzubereiten und dem BAFA zuzuleiten. Im Hinblick auf die gesetzliche materielle Ausschlussfrist und die damit verbundenen Rechtsfolgen empfiehlt es sich, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen. Die Verantwortung für das rechtzeitige Hochladen und Zuleiten der vollständigen Antragsunterlagen liegt ausschließlich beim Antragsteller. Telefonische Auskünfte bezüglich des vollständigen Eingangs Ihres Antrages können nicht erteilt werden.

Im Rahmen der Auftragsannahme ist zu berücksichtigen, dass nach § 66 Absatz 2 EEG 2014 der Antrag ab dem Antragsjahr 2015 elektronisch über das vom BAFA eingerichtete Portal zu stellen ist. Daher sieht das BAFA das Einstellen einer vom Wirtschaftsprüfer autorisierten elektronischen Fassung des Prüfungsvermerks / der Bescheinigung einschließlich der Anlagen vom zu prüfenden Unternehmen in Form einer Datei (in den Dateiformaten PDF oder P7M) in seine elektronische Hinterlegungsplattform (ELAN-K2) vor; andere Dateiformate werden vom System nicht akzeptiert. In Ausnahmefällen können Inhalt und Signatur in zwei Dateien hochgeladen werden (Inhaltsdatei: PDF; Signaturdatei: P7S). Zur Autorisierung ist das PDF-Dokument vom Wirtschaftsprüfer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Dabei sind folgende Schritte zu beachten:

- Der / die in Papierform erteilte Prüfungsvermerk / Bescheinigung mit Unterschriften und Siegel einschließlich der Anlagen des zu prüfenden Unternehmens ist als ein PDF-Dokument einzuscannen.
- Das erzeugte PDF-Dokument ist dahingehend zu überprüfen, ob es dem originalen Prüfungsvermerk einschließlich der Anlagen vollständig entspricht.
- Ist dies der Fall, versieht der Wirtschaftsprüfer oder eine hierfür bestimmte, vertretungsberechtigte Person der Prüfungsgesellschaft das PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Signaturgesetz und leitet es an das Unternehmen zur Einstellung in das Online-Portal ELAN-K2 des BAFA („Upload“) weiter. Das Unternehmen ist selbst für das ordnungsgemäße und rechtzeitige Hochladen des mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerks verantwortlich.

Daher hat sich der Wirtschaftsprüfer rechtzeitig über die technischen und rechtlichen Anforderungen, die für die Authentifizierung des Prüfungsvermerks mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz erforderlich sind, zu informieren und sicherzustellen, dass er sie erfüllen kann (einfache und fortgeschrittene Signaturen gemäß § 2 Nr. 1 und 2 Signaturgesetz genügen nicht den Anforderungen).

Aufgrund der Erfahrungen aus früheren Antragsverfahren gibt das BAFA folgende dringenden Empfehlungen zur Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen:

- Das BAFA empfiehlt, Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerke mit eingebetteten Signaturen (Dateiformate PDF bzw. P7M) zu verwenden.
- Sofern nicht der Wirtschaftsprüfer, der den Prüfungsvermerk bzw. die Bescheinigung unterzeichnet hat, sondern eine hierfür bestimmte, vertretungsberechtigte Person der Prüfungsgesellschaft das PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht, sollte die Zugehörigkeit des Signaturautors zum Wirtschaftsprüfungunternehmen in den Attributen der Signatur genannt sein. Dies vermeidet Rückfragen seitens des BAFA zu vertretungsberechtigten Personen.
- Idealerweise sollte eine Signatur je Prüfungsvermerk angebracht werden. Werden in einem Prüfungsvermerk mehrere Signaturen (beispielsweise von zwei beteiligten Wirtschaftsprüfern/innen) angebracht, dann ist darauf zu achten, dass diese jeweils für das gesamte Dokument des Prüfungsvermerks (d.h. alle Seiten) gelten. Mehrfache Signaturen durch eine Person oder mehr als zwei Signaturen je Dokument sind zu vermeiden.
- Es dürfen nur qualifizierte elektronische Signaturen in einem Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk angebracht werden. Signaturen mit geringerem Signaturniveau (z.B. einfache oder fortgeschrittene Signaturen) werden durch das BAFA nicht akzeptiert.
- Es sollten keine passwortgeschützten oder verschlüsselten Dokumente als Wirtschaftsprüfer-Prüfungsvermerk hochgeladen werden.

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

- Zur Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen ist spezielle Software notwendig. Mit Software, die nur zum Lesen von PDF Dokumenten geeignet ist (d.h. reine PDF Reader), können keine qualifizierten elektronischen Signaturen erzeugt werden – auch nicht mit einer gültigen Signaturkarte.
- Prüfen Sie nach Erstellung der elektronischen Signatur anhand des beim BAFA im Antragsportal ELAN-K2 hochgeladenen Dokuments mit einer geeigneten Software, ob die elektronische Signatur des Dokuments als valide ausgelesen wird und das richtige Signaturniveau hat.

Hinweis: Infolge der Verabschiedung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden (IDW PS 480; aktuelle Fassung)* und des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (IDW PS 490; aktuelle Fassung)*) wird die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers nach dem *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie nach dem *IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 (IDW PH 9.970.10)* als Prüfungsvermerk bezeichnet. Im EEG 2014 wird hierfür der Begriff Bescheinigung verwendet.

Im Antrag muss klar erkennbar sein, ob der Antrag für das Gesamtunternehmen oder für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird. Zudem muss klar hervorgehen, an welchen konkreten Abnahmestellen des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils die EEG-Umlage begrenzt werden soll.

Sämtliche den Nachweiszeitraum betreffende Antragsunterlagen müssen in jedem Antragsjahr erneut übermittelt werden. Ein Verweis auf Vorjahre ist in der Bescheinigung / Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers nicht ausreichend (z. B. Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus den Vorjahresbescheinigungen, Anlagen zu Berichten aus Vorjahren usw.).

Das Unternehmen hat zumindest

- den Antrag,
- den mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers / Wirtschaftsprüferbescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen/Pflichtangaben
und
- den Nachweis der Zertifizierung (Energiemanagementsystem)

fristgerecht über das ELAN-K2-Portal einzureichen.

Bitte vergewissern Sie sich, dass die fristrelevanten Unterlagen tatsächlich hochgeladen und der Antrag fristgerecht abgesendet wurde. Für die fristgerechte Einreichung der Unterlagen über das ELAN-K2-Portal ist unbedingt auch die Anleitung ELAN-K2 zu berücksichtigen (abrufbar auf der BAFA-Homepage).

Antragsjahr 2016: Im Antragsjahr 2016 akzeptiert das BAFA ausnahmsweise WP-Prüfungsvermerke in elektronischer Form (.pdf) auch ohne qualifizierte Signatur zur Fristwahrung, wenn sie bis zum 30.06.2016, 24.00 Uhr im ELAN-K2-Portal hochgeladen wurden. Alle weiteren Regelungen zum WP Prüfungsvermerk bleiben von der Ausnahme zur elektronischen Signatur unberührt. Die Unternehmen müssen die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene (und inhaltlich identische) Datei trotzdem nachträglich hochladen. Es handelt sich dabei um ein antragsrelevantes Dokument, ohne das kein Begrenzungsbescheid ergehen kann. Es ist sicherzustellen, dass es sich bei dem mit einer elektronischen Signatur versehenen Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers um die tatsächliche Endfassung und nicht um eine Entwurfsfassung oder Ähnliches handelt.

Prüfungsvermerke in Papierform werden nicht mehr akzeptiert werden.

Mit dem Antrag müssen die Stromrechnungen, Netznutzungsrechnungen und Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr übermittelt werden. Diese Unterlagen werden insbesondere für die Bestimmung der zukünftigen Durchschnittsstrompreise sowie die Prüfung der Strommengen benötigt.

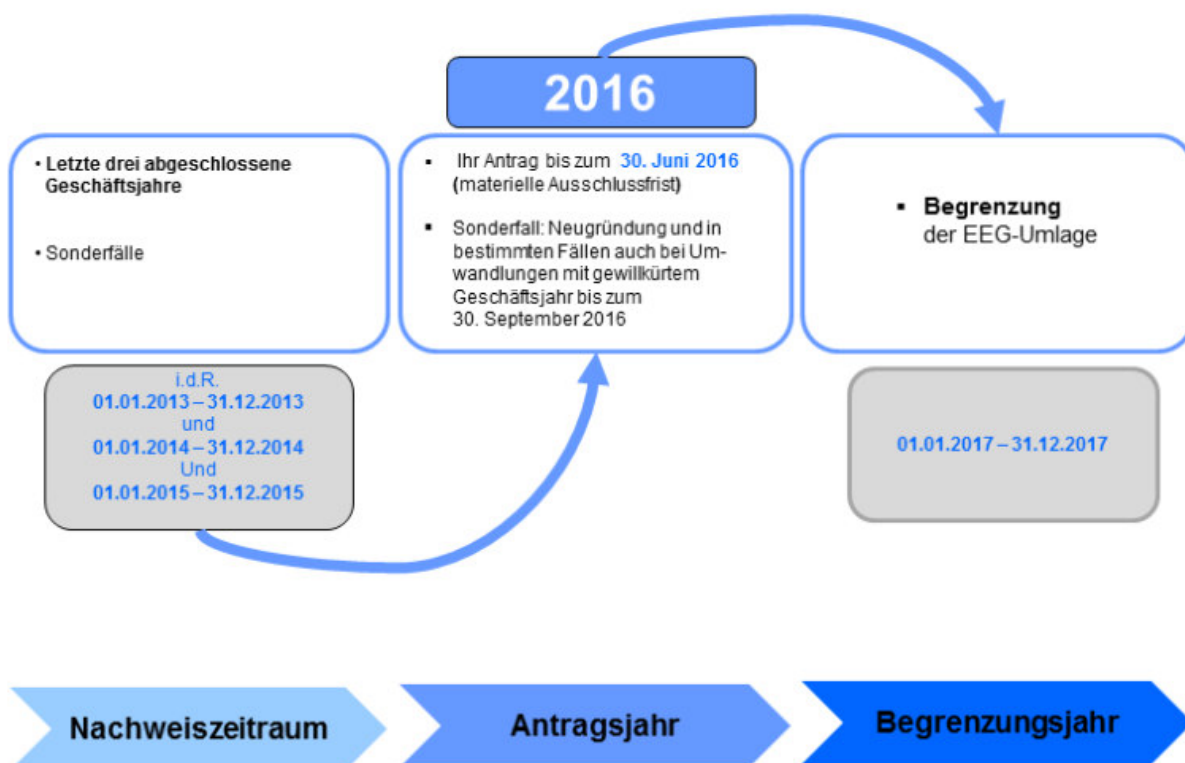
Außerdem müssen die geprüften Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre in jedem Antragsjahr jeweils erneut hochgeladen werden, um die vollständige Dokumentation und die eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Das Fehlen dieser Dokumente bei der Einreichung des Antrages führt allerdings nicht zum Fristversäumnis. Das BAFA erwartet jedoch, dass diese Unterlagen schnellstmöglich nachgereicht werden. Sollten diese Unterlagen nach Aufforderung dem BAFA nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt werden, so wird der Antrag wegen mangelnder Mitwirkung und fehlender Möglichkeit der Voraussetzungsprüfung abgelehnt.

Die persönliche Erklärung, die Sie am Ende des elektronischen Verfahrens erstellen und rechtsverbindlich unterschreiben müssen, ist über das ELAN-K2-Portal hochzuladen.

2. Nachweisführung

Um eine Begrenzung der EEG-Umlage im Jahr 2017 zu erhalten, muss spätestens bis zum 30. Juni 2016 ein Antrag beim BAFA eingereicht werden. Die dem Antrag zugrundeliegenden Daten stammen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (Nachweiszeitraum), die für eine Antragstellung in 2016 in der Regel die Jahre 2013 – 2015 umfassen. Das Schaubild verdeutlicht die Einteilung in die verschiedenen Phasen:

Zeitliche Abfolge am Beispiel des Antragsjahres 2016



Für die Prüfung der Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage sowie zur Bestimmung der durchschnittlichen Strompreise für das nächste Antragsjahr benötigt das BAFA von den Antragstellern Stromlieferungsverträge, Stromrechnungen, Netznutzungsrechnungen, den Prüfungsvermerk / die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers sowie die Jahresabschlüsse des Nachweiszeitraums und eine gültige Bescheinigung des Zertifizierers über den Betrieb eines anerkannten Umwelt- bzw. Energiemanagementsystems.

2.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a) EEG 2014 sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromlieferungsverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.) im Antragsportal des BAFA hochzuladen. Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferungsverträge existieren, hat das Unternehmen den Antragsunterlagen Gesprächsprotokolle oder eine vom EVU bestätigte Erklärung beizufügen.

Wurde das antragstellende Unternehmen im Nachweiszeitraum von mehreren EVU mit Strom beliefert, sei es aufgrund eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten oder dass mehrere Strombezugsquellen genutzt wurden, sind die Verträge mit sämtlichen Stromlieferanten zu übermitteln.

2.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Darüber hinaus sind auch die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromrechnungen, insbesondere auch die **Netzrechnungen**, beim BAFA hochzuladen. Hierbei müssen alle Stromkostenbestandteile durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen und eventuell ergänzender Dokumente belegt werden. Dies gilt auch z. B. für die Netzentgelte, Stromsteuer, KWKG-Kosten etc. Sofern beispielsweise für die Netzentgelte oder die EEG-Umlage separate Rechnungen gestellt werden, sind diese ebenfalls vorzulegen. Es empfiehlt sich, Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge vor der Übermittlung an das BAFA noch einmal auf ihre Kompatibilität zu überprüfen, damit eine vollständige, ordnungsmäßige Nachweisführung gewährleistet wird. Zum Nachweis genügt die Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen, wenn darin die erforderlichen Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind.

2.3 Prüfungsvermerk / Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse

2.3.1 Allgemeines

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 ist ein Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse für die dem Antrag zugrundeliegenden Geschäftsjahre fristgerecht vorzulegen. Die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse sollte innerhalb der materiellen Ausschlussfrist erfolgen; sie können jedoch bis zur Bescheiderteilung nachgereicht werden. Erst wenn die geprüften Jahresabschlüsse beim BAFA vorgelegt worden sind, kann eine eventuelle positive Entscheidung des BAFA getroffen werden. Dies gilt auch für nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Für die Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 gelten § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Wird der handelsrechtliche Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2014 noch durch den Abschlussprüfer geprüft, so hat das Unternehmen den noch nicht geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss einschließlich einer Erklärung vorzulegen. Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, dass das Unternehmen den geprüften Jahresabschluss dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert nachreicht. In diesem Fall muss der Wirtschaftsprüfer mit oder nach Nachreichung eine verbindliche Erklärung abgeben, dass sich an dem eingereichten Prüfungsvermerk / der eingereichten Bescheinigung durch die nunmehr abgeschlossene Prüfung des Jahresabschlusses nichts mehr geändert hat. Bei Abweichungen ist ein Prüfungsvermerk / eine Bescheinigung über die korrigierten Unterlagen einzureichen.

Liegt der Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 ein Jahresabschluss zugrunde, zu dem ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, ist der Einschränkungsgund unter Angabe der wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 anzugeben (z. B. fehlende Teilnahme an der Inventur).

Der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ist hinsichtlich Aufbau, Struktur, Inhalt und Form so zu erstellen, dass er einen Standard erreicht, der mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vergleichbar ist (siehe *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F. sowie den aktuellen IDW Prüfungshinweis PH 9.970.10)*) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird. Das Unternehmen und die Wirtschaftsprüfer haben darauf zu achten, dass die vorgenannten Verlautbarungen der Beauftragung zugrunde gelegt werden.

Der Wirtschaftsprüfer hat die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet ist. Dazu hat er sich ein Verständnis von dem zu prüfenden Unternehmen – einschließlich der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der

Daten, die für die Ermittlung der jeweils zu prüfenden Angaben der Gesellschaft relevant sind – und dessen Umfeld zu verschaffen. Der Wirtschaftsprüfer hat sich im Zuge der Prüfung über die tatsächlichen Gegebenheiten zu informieren. Sämtliche Angaben des Unternehmens nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c i EEG 2014 i.V.m. § 6 Absatz 2 DSPV sind derart zu prüfen, dass der Wirtschaftsprüfer hinreichende Sicherheit erlangt, um eine Aussage treffen zu können, ob und inwieweit die Angaben des Unternehmens ordnungsgemäß sind. **Eine prüferische Durchsicht der gesetzlich geforderten Angaben und Unterlagen des Unternehmens genügt diesen Anforderungen nicht.** Prüfungsvermerke, die nicht den formalen Mindestanforderungen entsprechen, werden regelmäßig beanstandet. Eine hinreichend detaillierte Nachweisführung hat durch das Unternehmen zu erfolgen, die dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlagen beizufügen sind. Soweit in dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auf Anlagen verwiesen wird, sind diese dem Prüfungsvermerk als feste elektronische Bestandteile beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass Nachtragsbescheinigungen bzw. Bestätigungen durch den Wirtschaftsprüfer ebenfalls mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur zu versehen sind.

Das BAFA kann auf Grund seiner hoheitlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt in Haftungsbeschränkungen und / oder vertragliche Beziehungen zwischen Wirtschaftsprüfer und dem Unternehmen einbezogen werden. Sind in dem Prüfungsvermerk Klauseln enthalten, die das BAFA durch Kenntnisnahme und / oder Nutzung des Prüfungsvermerks in die zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfer getroffenen Regelungen einschließlich der Haftungsregelungen mit einbezieht, behält sich das BAFA vor, diesen Prüfungsvermerk nicht anzuerkennen. **Liegt bis zur Ausschlussfrist kein „neuer“ Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ohne diese Regelung beim BAFA vor, wird der Antrag als „verfristet“ zurückgewiesen.**

Ein Hinweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist jedoch unschädlich, wie z. B.

„Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen.“

Der Prüfungsvermerk / Wirtschaftsprüferbescheinigung muss nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 i. V. m. § 6 Absatz 2 DSPV ab dem Antragsjahr 2016 die folgenden Nachweise, die in den Abschnitten IV.2.3.3 bis 2.3.7 detailliert aufgeführt sind, enthalten:

- Nachweis zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit
- Angaben der Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 und 5 DSPV
- Angaben zu den EEG-Umlagen für die Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nr. 5 DSPV
- Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung
- Angaben zu den maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV
- Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 DSPV

Sofern der Antrag für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird, sind ferner gesonderte Erläuterungen zur Selbständigkeit des Unternehmensteils aufzunehmen.

2.3.2 Nachweis der Klassifizierung des Unternehmens und der Abnahmestellen

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2014 muss der Antragsteller für das Unternehmen sowie die beantragten Abnahmestellen belegen, wie diese bei den statistischen Landesämtern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, eingeordnet sind. Dieser Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Statistischen Landesamtes, die das Unternehmen anfordern muss und die die Einklassifizierung des Unternehmens durch das Statistische Landesamt in eine vierstellige Wirtschaftszweig-Nummer enthält. Zugleich muss das Unternehmen mit der Antragstellung darin einwilligen, dass sich das BAFA die Klassifizierung durch die statistischen Landesämter, bei denen das Unternehmen oder seine Betriebsstätten registriert sind, übermitteln lassen darf. Dadurch erhält das BAFA die Möglichkeit, die Zuordnung zu den Branchen nach Anlage 4 des EEG 2014 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu überprüfen und mit Klassifizierungen der statistischen Landesämter von den Unternehmen abzugleichen.

Das BAFA entscheidet für die Besondere Ausgleichsregelung eigenverantwortlich, ob das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 EEG 2014 in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist, und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht. Es ist dabei an Zuordnungen anderer Behörden, insbesondere der statistischen Landesämter, nicht gebunden. Aus diesem Grund sind Ausführungen vom Unternehmen zu den Schwerpunkten der Produktionstätigkeiten – bezogen auf das Unternehmen und die beantragte(n) Abnahmestelle(n) – in die Angaben aufzunehmen, die als Anlage der Bescheinigung / des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers beigefügt werden. Dies gilt verstärkt bei Unternehmen, bei denen der Geschäftszweck nicht offensichtlich ist, so dass nähere Erläuterungen zum Produktionsverfahren und den erzeugten Produkten notwendig sind. Bei Unternehmen, die eine heterogene Produktionsstruktur haben oder auch im Dienstleistungsbereich tätig sind, sollten zur zweifelsfreien Einstufung aussagefähige Daten, (idealerweise) der Anteil der jeweiligen Produktgruppe bzw. Produktionsprozesse an der Bruttowertschöpfung vorgelegt werden.

Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen sich die Zuordnung gegenüber dem Vorjahr geändert hat. Aus der Bescheinigung / dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers muss hervorgehen, ob dem Wirtschaftsprüfer Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen der Liste 1 oder 2 der Anlage 4 des EEG 2014 handelt.

In die Bescheinigung / den Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sind Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens und der beantragten Abnahmestellen aufzunehmen (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2014). Hierzu muss das Unternehmen eine detaillierte Beschreibung zum Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeiten erstellen, die es erlaubt, eine eindeutige Zuordnung des Unternehmens und der jeweils beantragten Abnahmestelle zum betreffenden Wirtschaftszweig nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, auf Viersteller-Basis vorzunehmen.

Der Wirtschaftsprüfer hat die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens kritisch zu würdigen, in einer Analyse auf ihre Plausibilität zu prüfen und seine Beurteilung abzugeben. Es genügt nicht, lediglich auf die Ausführungen des Unternehmens oder die vorliegenden Bescheinigungen der statistischen Landesämter/ des Statistischen Bundesamtes zu verweisen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Einstufung durch die statistischen Landesbehörden von der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers abweicht, ist die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers ausführlich zu begründen.

2.3.3 Nachweis der Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 und 5 DSPV

Für jede beantragte und nicht beantragte Abnahmestelle des Unternehmens müssen die gesamten im Nachweiszeitraum (letzte drei abgeschlossenen Geschäftsjahre) von einem EVU oder einem anderen Drittelgelieferten und selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens separat ausgewiesen werden.

Hat das Unternehmen Strommengen an Dritte weitergeleitet, sind auch diese gesondert anzugeben. Für die Ermittlung des Stromverbrauchs sind die selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen einzubeziehen, sofern sie nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtig sind. Zur Darstellung wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Ist der räumliche Zusammenhang der Stromentnahmepunkte zweifelhaft, z. B. aufgrund einer Anschrift, die aus mehreren Straßennamen besteht, muss das antragstellende Unternehmen durch entsprechende Erläuterungen die für die Beurteilung erforderlichen Verhältnisse darlegen. In diesen Fällen hat der Wirtschaftsprüfer diese Angaben des Unternehmens dahingehend zu würdigen, ob ihm Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Richtigkeit dieser Erläuterungen zu den Eigenschaften der Abnahmestelle sprechen.

Die relevanten Strommengen sind in einer tabellarischen Aufgliederung in Form des nachstehenden Musters darzustellen. Diese Tabelle ist jeweils separat für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu erstellen. Sofern mehrere nicht beantragte Abnahmestellen vorliegen, können die betreffenden Werte in einer Sammelposition „Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird“ ausgewiesen werden.

Die nachfolgenden Tabellen geben

- die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder von einem anderen Dritten gelieferte Strommenge, die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 umlagepflichtig ist („Strombezugsmenge nach § 2 Nr. 5 DSPV“),
 - die davon an Dritte weitergeleitete Strommenge),
 - die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die nach § 61 EEG 2014 die EEG-Umlage entrichtet wurde,
 - die selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die keine EEG-Umlage entrichtet wurde,
 - die insgesamt selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 oder § 61 EEG 2014 entrichtet wurde („Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde“) an den Antragsabnahmestellen sowie an den übrigen Abnahmestellen des Unternehmens oder des selbstständigen Unternehmensteils für den nachfolgenden Nachweiszeitraum wieder:
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X]) und
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-1]) sowie
 - Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-2])

In Fällen des § 64 Absatz 4 ggf. i.V.m. § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 ist der Nachweiszeitraum entsprechend anzupassen (z.B. Neugründungen oder Umwandlungen).

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X]				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde
Bezeichnung der Abnahmestelle	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (5)=(1)-(2)+(3)
...					
...					
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG- Umlage beantragt wird					
Summe					

	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-1]				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde
Bezeichnung der Abnahmestelle	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (5)=(1)-(2)+(3)
...					
...					
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG- Umlage beantragt wird					
Summe					

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

Bezeichnung der Abnahmestelle	Strommengen für das Geschäftsjahr ... [X-2]				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die <u>keine</u> EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde
	[kWh] (1)	[kWh] (2)	[kWh] (3)	[kWh] (4)	[kWh] (5)=(1)-(2)+(3)
...					
...					
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG- Umlage beantragt wird					
Summe					

Das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Absatz 2 DSPV der Gesellschaft/des selbstständigen Unternehmensteils beträgt damit im Nachweiszeitraum:

Stromverbrauchsmenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	kWh
im Geschäftsjahr ... [X]	
im Geschäftsjahr ... [X-1]	
im Geschäftsjahr ... [X-2]	
arithmetisches Mittel (Stromverbrauch nach § 5 Abs. 2 DSPV)	

2.3.4 Nachweis der EEG-Umlage nach § 6 Absatz 2 Nr. 5 DSPV

Neben den Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, hat das antragstellende Unternehmen anzugeben, in welcher Höhe ohne **Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb EEG 2014)** und in welcher Höhe die EEG-Umlage tatsächlich gezahlt wurde.

Die nachfolgenden Tabellen geben die EEG-Umlagen für die Strommengen nach § 6 Absatz 2 Nr. 5 DSPV, die ohne Begrenzung zu zahlen gewesen wären, an den Antragsabnahmestellen sowie an den übrigen Abnahmestellen des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils für den nachfolgenden Nachweiszeitraum wieder:

- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X]) und
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-1]) sowie
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-2])

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

	EEG-Umlage ohne Begrenzung für das Geschäftsjahr ... [X] für die			
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	Stromverbrauchs- menge, für die EEG- Umlage entrichtet wurde
Bezeichnung der Abnahmestelle	[EUR] (1)	[EUR] (2)	[EUR] (3)	[EUR] (4)=(1)-(2)+(3)
...				
...				
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird				
Summe				

	EEG-Umlage ohne Begrenzung für das Geschäftsjahr ... [X-1] für die			
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	Stromverbrauchs- menge, für die EEG- Umlage entrichtet wurde
Bezeichnung der Abnahmestelle	[EUR] (1)	[EUR] (2)	[EUR] (3)	[EUR] (4)=(1)-(2)+(3)
...				
...				
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird				
Summe				

	EEG-Umlage ohne Begrenzung für das Geschäftsjahr ... [X-2] für die			
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	Stromverbrauchs- menge, für die EEG- Umlage entrichtet wurde
Bezeichnung der Abnahmestelle	[EUR] (1)	[EUR] (2)	[EUR] (3)	[EUR] (4)=(1)-(2)+(3)
...				
...				
Übrige Abnahmestellen, für die im aktuellen Antragsjahr keine Begrenzung der EEG-Umlage beantragt wird				
Summe				

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

Die nachfolgende Tabelle gibt zusätzlich die EEG-Umlage wieder, die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteil an den unten aufgeführten, beantragten Abnahmestellen tatsächlich zu zahlen war:

Bezeichnung der begrenzten Abnahmestelle	Tatsächlich zu zahlende EEG-Umlage für die				
	Strombezugs- menge nach § 2 Nr. 5 DSPV	davon weitergeleitete Strommenge	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die EEG-Umlage entrichtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde	Stromver- brauchsmenge, für die EEG- Umlage ent- richtet wurde
	[EUR] (1)	[EUR] (2)	[EUR] (3)	[EUR] (4)=(1)-(2)+(3)	[ct/kWh]
...					
...					
...					

2.3.5 Nachweis zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung

Das Verhältnis der für das Unternehmen maßgeblichen Stromkosten i. S. d. § 5 Absatz 2 DSPV zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach EEG 2014 ist für den Nachweiszeitraum zu ermitteln und transparent darzulegen. Als Grundlage dient die Definition der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007, abzüglich der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse. Die für die Nachweisführung erforderlichen Angaben sind vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen, zu bestätigen und die bestätigten Darlegungen des Unternehmens als Anlage der Bescheinigung / des Prüfungsvermerks beizufügen. Im Hinblick auf den für eine hinreichende Dokumentation erforderlichen Detaillierungsgrad hat eine entsprechende Darstellung der aufzubereitenden Daten zu erfolgen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Bruttowertschöpfung i.S.d. § 64 Absatz 6 Nr. 2 EEG 2014 des Unternehmen oder des selbstständigen Unternehmensteils im Nachweiszeitraum:

- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X]) und
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-1]) sowie
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X-2]).

		Geschäftsjahr		
		... [X-2] EUR	... [X-1] EUR	... [X] EUR
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten etc.) ohne Umsatzsteuer			
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer			
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung			
+	Umsatz aus sonstigen nicht-industriellen/nicht-handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer			
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion:			
-	am Anfang des Geschäftsjahres			
+	am Ende des Geschäftsjahres			
+	Selbst erstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbst durchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert			
=	Gesamtleistung - Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer			
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen:			
-	am Anfang des Geschäftsjahres			
+	am Ende des Geschäftsjahres			
-	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist			
	Bestände an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist:			
-	am Anfang des Geschäftsjahres			
+	am Ende des Geschäftsjahres			
-	Eingänge an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als			

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

		Geschäftsjahr		
		... [X-2] EUR	... [X-1] EUR	... [X] EUR
	Vorsteuer abzugsfähig ist			
-	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)			
=	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer			
-	Kosten für Leiharbeitnehmer			
-	Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer			
-	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer			
-	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer (detailliert aufgelistet)			
=	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer			
-	Sonstige indirekte Steuern			
+	Subventionen für die laufende Produktion			
=	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten			
+	Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse*			
=	Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nr. 2 EEG 2014			
Arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nr. 2 EEG 2014 in EUR				

*) Nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014 vermindern die „Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse“ die Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 nicht und müssen abweichend vom originären Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes wieder hinzugerechnet werden.

Bitte vergleichen Sie Ihre Angaben mit den Daten aus den Vorjahresbescheiden des BAFA.

Sofern die Bruttowertschöpfung für Vorjahre durch den Antragsteller geändert wurde, sind diese **Änderungen zu erläutern** und diese in die Anlagen zum Prüfungsvermerk / zur Wirtschaftsprüferbescheinigung aufzunehmen.

In dem Prüfungsvermerk / der Wirtschaftsprüferbescheinigung ist darzulegen, dass die in ihm / ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind. Die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 bezieht sich nicht auf Falschangaben des Unternehmens. **Jede entdeckte Falschangabe ist zu korrigieren, auch wenn sie eine Abweichung von weniger als 5 Prozent verursacht.** Die Wesentlichkeitsschwelle bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung des Umfangs der dem Wirtschaftsprüfer durch das Unternehmen vorgelegten Bruttowertschöpfungsrechnung. Die Unternehmen dürfen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 diese Wesentlichkeitsschwelle nicht in Anspruch nehmen, d. h. hier ist die Bruttowertschöpfungsrechnung vollumfänglich und exakt mit den richtigen Ansätzen und Bewertungen nach den Regelungen der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007, aufzustellen.

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 nach dem oben abgebildeten Schema werden unter der Position „Sonstige Kosten“ eine Fülle unterschiedlichster Kosten erfasst. Ob und inwieweit bestimmte Aufwendungen nach den Definitionen des Statistischen Bundesamtes Abzugspositionen darstellen, lässt sich häufig erst nach einer differenzierten Analyse- und Prüfungsprozess im Kontext zu den betreffenden Geschäftsvorfällen bzw. Konten beurteilen. Um diese Sammelposition in ihrer

Zusammensetzung transparenter und plausibler zu machen, sind genaue Angaben zu den einzelnen Kostenarten und den auf sie entfallenden Teilbeträgen erforderlich. Deshalb hat eine tabellarische Darstellung (siehe Muster unten) mit genauen Bezeichnungen zu erfolgen, die dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Position der „Sonstigen Kosten“ im Rahmen der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 für den Nachweiszeitraum:

Bestandteile der Sonstigen Kosten

	Geschäftsjahr		
	... [X-2] EUR	... [X-1] EUR	... [X] EUR
...			
...			
Sonstige Kosten (gesamt)			

[ggf. zusätzliche Erläuterungen zu den Bestandteilen]

Bitte beachten Sie, dass ab dem Antragsjahr 2016 die Übergangsregelung nach § 103 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 nicht mehr besteht, so dass das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre heranzuziehen ist.

Wenn sich aufgrund von Korrekturen der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung die für den Nachweiszeitraum maßgeblichen Bruttowertschöpfungen nach dem EEG 2014 geändert haben, sind hierbei zwei Varianten zu unterscheiden:

- Korrekturen aufgrund von falschem Zahlenmaterial und
- Korrekturen aufgrund von zulässigem Gebrauch des Rechts auf nachträgliche Andersbewertung nach dem HGB.

Im ersten Fall - Korrektur aufgrund von falschem Zahlenmaterial - muss das Unternehmen diese Korrektur dem BAFA mitteilen. Soweit das Unternehmen seine Jahresabschlüsse ändern musste, sind diese dem BAFA vorzulegen. Die Änderung kann Auswirkungen sowohl auf den aktuellen Antrag als auch auf zurückliegende Entscheidungen haben. Im anderen Fall - Korrektur aufgrund von zulässigem Gebrauch des antragstellenden Unternehmens von seinem Recht auf nachträgliche Andersbewertung nach dem HGB - hat das Unternehmen ein Wahlrecht. Wenn das Unternehmen die Korrektur aufgrund einer Andersbewertung für den aktuellen Antrag mitteilt, so müssen die aufgrund der Korrektur geänderten Jahresabschlüsse dem BAFA vorgelegt werden. Dies hat nur Auswirkungen auf den aktuellen Antrag, nicht aber auf zurückliegende Entscheidungen.

Sofern die Bruttowertschöpfung für Vorjahre geändert wurde, sind die **Änderungen zu erläutern** und diese in die Anlagen zur Wirtschaftsprüferbescheinigung/zum Prüfungsvermerk aufzunehmen.

Um die Ableitung der Werte aus dem Jahresabschluss in die Bruttowertschöpfungsrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen, ist eine **Überleitungsrechnung** nach dem BAFA-Muster (siehe Anlage IX.2) einzureichen. Bei allgemeinen Kontenbezeichnungen wie z. B. „Sonstige Erträge“, „Übrige, sonstige, andere Aufwendungen“ und „Konzernumlage / -verrechnung“, ist für das BAFA nicht eindeutig erkennbar, ob und inwieweit es sich hierbei um ansatzfähige bzw. nicht ansatzfähige Posten nach dem Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes handelt. Diese Positionen sind hinsichtlich ihrer Bestandteile zu erläutern. Eine eindeutige Kontenbezeichnung trägt wesentlich dazu bei, dass Rückfragen seitens des BAFA vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden können.

Die Überleitungsrechnung muss zwar im ELAN-K2-Portal hochgeladen werden, aber nicht dem Prüfungsvermerk bzw. der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beigelegt sein.

2.3.6 Nachweis der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Abs. 2 DSPV sowie der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nr. 3 EEG 2014

Die nachfolgende Tabelle gibt die Herleitung der Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV des Unternehmens oder des selbstständigen Unternehmensteils für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] wieder:

Bezeichnung der Antragsabnahmestelle	(hochgerechnete) entnommene elektrische Arbeit [kWh] (1)	Höchste Last der Entnahme [kW] (2)	Benutzungsdauer [h] (3)=(1)/(2)	Mengewichtete Benutzungsdauer (4)=(1)*(3) [kWh*h]
Summe				
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV [h] (Summe (4) / Summe (1))				

Die „entnommene elektrische Arbeit“ entspricht der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder von einem anderen Dritten gelieferten Strommenge, die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 umlagepflichtig ist („Strombezugsmenge nach § 2 Nr. 5 DSPV“), sofern keine selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen über das Netz für die allgemeine Versorgung zur jeweiligen Abnahmestelle durchgeleitet wurden.

Sofern das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, ist die elektrische Arbeit nach § 2 Nr. 7 DSPV linear auf ein Jahr hochzurechnen.

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Herleitung der maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Absatz 2 DSPV sowie die Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nr. 3 EEG 2014 des Unternehmens oder des selbstständigen Unternehmensteils wieder:

Strombezugsmengen nach § 2 Nr. 5 DSPV im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr	(a)	... kWh
selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge, für die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr EEG-Umlage entrichtet wurde	(b)	... kWh
Summe	(a) + (b)	... kWh
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV	(c)	... h
Durchschnittlicher Strompreis entsprechend der Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 29.02.2016 nach § 4 Absatz 2 DSPV	(d)	... ct/kWh
arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs nach § 5 Absatz 2 DSPV	(e)	... kWh
maßgebliche Stromkosten nach § 5 Abs. 2 DSPV	$[(d)*(e)]/100 =$ (f)	... Euro
arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014	(g)	... Euro
Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2014 i.V.m. § 5 Absatz 2 DSPV	(f) / (g)	... %

2.3.7 Nachweis zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 DSPV

Die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens entfallenden tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten sind in ihren Bestandteilen zum einen auf Basis des gesamten Unternehmens (Rechtsträgers) und zum anderen für jede beantragte Abnahmestelle separat darzustellen.

Strombezugskostenbestandteile des Unternehmens:

	Euro
+ Strombezugskosten (einschl. Börse und Stromhändler)	
+ Netzentgelte (vor Erstattungen) *)	
+ Systemdienstleistungskosten	
+ Sonstige Stromkosten (sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern)	
+ Stromsteuer (vor Erstattungen)	
+ tatsächlich entrichtete EEG-Umlage	
+ fiktive EEG-Stromkosten (Verbrauchte Strommenge x bundeseinheitliche EEG-Umlage in ct/kWh ./.. tatsächlich entrichtete EEG-Umlage**)	
+ KWKG-Kosten	
+ Konzessionsabgaben	
+ § 19 StromNEV-Umlage	
+ Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f. EnWG	
+ Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 AbLaV	
./.. erhaltene und erwartete Stromsteuererstattungen (§ 9a, 9b und § 10 StromStG)	
./.. erhaltene und erwartete Netzentgelterstattungen (§ 19 Absatz 2 StromNEV)	
./.. erwartete Erstattungen nach § 9 Absatz 7 Satz 3 und 4 KWKG 2012 bzw. § 26 Abs. 2 KWKG***)	
./.. erwartete Erstattungen nach § 17f Absatz 5 Satz 3 EnWG	
./.. sonstige erwartete Erstattungen bezogen auf die vorgenannten Stromkostenbestandteile (z. B. aufgrund § 2 Absatz 4 KAV)	
= Strombezugskosten der Strombezugsmenge i. S. d. § 3 Absatz 2 DSPV	
darin enthalten:	
Strombezugskosten, die auf weitergeleitete Strommengen entfallen, einschl. der weitergeleiteten EEG-Kosten	

*) Die Strompreiskompensation bleibt bei der Ermittlung der Stromkosten unberücksichtigt.

***) Die bundeseinheitliche EEG-Umlage im Kalenderjahr 2015 betrug 6,17 ct/kWh. Bei abweichenden Geschäftsjahren bitte unterschiedliche EEG-Umlage beachten (<http://www.netztransparenz.de>).

****) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I. S. 1092) in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geänderten Fassung, die bis zum 31.12.2015 gültig war.

Bestandteile der tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Steuern. Hierbei sind sämtliche Erstattungen, insbesondere Stromsteuererstattungen, Netzentgelterstattungen und die Umsatzsteuer, abzuziehen. Stromsteuererstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend ihrer Beantragung abzuziehen. Das gilt auch dann, wenn sie aufgrund von abweichenden Fristen des Stromsteuergesetzes erst nach dem Ende der Ausschlussfrist beantragt werden. Netzentgelterstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend der Vereinbarung abzuziehen.

Teile der Stromsteuer können unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden, die im Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt sind. Die tatsächlichen Stromsteuererstattungen sind in voller Höhe bei den Stromkosten nur dann anzusetzen, soweit sie beantragt und der Antrag genehmigt wurde. Der Genehmigungsbescheid ist dem BAFA vorzulegen. Sofern eine Beantragung zwar vorliegt, aber noch keine Genehmigung erteilt wurde, ist der erwartete Rückerstattungsbetrag anzusetzen. Der Genehmigungsbescheid

ist unmittelbar nach Erhalt beim BAFA nachzureichen. Die Stromsteuererstattungen sind analog bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfungsrechnung zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen bis zur Ausschlussfrist kein Antrag auf Stromsteuererstattung gestellt wurde, kann die Stromsteuer in voller Höhe angesetzt werden, soweit der Antragsteller verbindlich gegenüber dem BAFA erklärt hat, auf eine Antragstellung endgültig zu verzichten. Gibt der Antragsteller eine entsprechende Erklärung nicht ab, ist davon auszugehen, dass die Rückerstattung noch beantragt wird. In diesen Fällen ist vom Antragsteller ebenfalls der erwartete Erstattungsbetrag anzusetzen.

In der Regel ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, das dem Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage zugrunde liegt, das dem Antragsjahr vorhergehende Kalenderjahr. Sofern es sich hierbei aber um ein in das Antragsjahr hineinragendes Geschäftsjahr handelt und für diesen Teil noch kein Bescheid über die Erstattung vorliegt, ist hinsichtlich der Stromsteuererstattungen für diesen Teil des Geschäftsjahreszeitraums ein nachvollziehbar geschätzter Betrag anzusetzen. Sobald der hierfür gültige Bescheid des Hauptzollamts über die Stromsteuererstattungen vorliegt, ist dieser dem BAFA unverzüglich vorzulegen.

Im Hinblick auf die Netzentgelterstattungen ist zwischen den bereits genehmigten individuellen (ersichtlich über die Stromrechnung) und nachträglichen Netzentgelterstattungen (aus der Stromrechnung nicht ersichtlich) zu unterscheiden. Bei der Berechnung der Stromkosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sind nachträglich ausgehandelte Netzentgelterstattungen dann anzusetzen, wenn sie von der zuständigen Regulierungsbehörde bereits genehmigt wurden. Dies ist in der Regel die Bundesnetzagentur, es können aber auch die Landesregulierungsbehörden sein. Für diesen Fall sind die Vereinbarung und der Beschluss der Regulierungsbehörde entsprechend als Nachweis vorzulegen. Betreffen diese Dokumente einen größeren Zeitraum als das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, so ist dem BAFA mitzuteilen, welcher Anteil des Erstattungsbetrages auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr entfällt.

Erhält ein antragstellendes Unternehmen **Stromkostenbeihilfen im Rahmen des Emissionshandels (Strompreiskompensation)**, so sind diese Entlastungen bei der Berechnung der Stromkostenintensität nur in der Bruttowertschöpfungsrechnung als Subventionen zu berücksichtigen, nicht jedoch bei der Ermittlung der Stromkosten. Die Strompreiskompensation ist dem Geschäftsjahr zuzurechnen, in dem der entsprechende Ertrag realisiert wurde.

Sofern ein Unternehmen seine Strombeschaffung durch mehrere Bezugsquellen für eine Abnahmestelle deckt (strukturierte Strombeschaffung), ist die Ermittlung der Strombezugskosten hinsichtlich der Zusammensetzung transparent darzulegen. Dies gilt insbesondere, sofern das antragstellende Unternehmen einen eigenen Bilanzkreis bewirtschaftet, sich eines Bilanzkreises eines Dritten bedient oder bei Stromrechnungen, die einer Abnahmestelle nicht eindeutig zugerechnet werden können.

Die durch eine vorangegangene Entscheidung zur Begrenzung der EEG-Umlage hervorgerufenen Wirkungen (**Fiktion der Nichtbegünstigung**) bleiben gemäß § 64 Absatz 6 Nummer 2 und 3 EEG 2014 bei der Berechnung der unternehmensspezifischen Stromkosten und der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 außer Betracht. Das Unternehmen **muss** sich fiktiv so stellen, als wäre es im Nachweiszeitraum nicht durch die Besondere Ausgleichsregelung begrenzt gewesen und hätte vollständig die Belastung an EEG-Umlage ohne Begrenzung getragen. Die Fiktion der Nichtbegünstigung ist ausschließlich von Unternehmen anzusetzen, die für den Nachweiszeitraum oder Teile hiervon einen Begrenzungsbescheid des BAFA erhalten hatten. Diese Fiktion gilt für die Ermittlung der tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten („fiktive EEG-Stromkosten“) und der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 („fiktive EEG-Stromkosten bei der Ermittlung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“). Maßgeblich für die Höhe der Belastung sind die individuellen Vereinbarungen in den Stromlieferverträgen zwischen Unternehmen und EVU, d. h. welche konkrete EEG-Umlagebelastung dem Unternehmen aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung ohne eine Begrenzung der EEG-Umlage entstanden wäre. Es darf maximal die für den Zeitraum durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegebene EEG-Umlage angesetzt werden. Damit ist bei der Berechnung der tatsächlichen unternehmensspezifischen Stromkosten für von einem EVU bezogene Strommengen die nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelte Umlage anzusetzen.

2.3.8 Zusatzangaben bei selbständigen Unternehmensteilen und deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Der selbständige Unternehmensteil ist vom Unternehmen genau darzustellen. Diese Darstellung ist der Bescheinigung / dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen. Es muss zunächst klar erkennbar sein, welcher Teil des Unternehmens Gegenstand des Antrags ist. Auf diesen Teil muss sich auch die Nachweisführung erstrecken. Hierfür ist zunächst die Aufbauorganisation des Unternehmens darzustellen. Anhand eines Organigramms ist zu zeigen, wie der selbständige Unternehmensteil in das Unternehmen eingebunden ist, inwiefern er sich deutlich von den übrigen Teilen des Unternehmens abgrenzt und wo die Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens verlaufen. In jedem Fall muss die Abgrenzung zum Restunternehmen klar ersichtlich sein.

Ist die zu betrachtende Teileinheit eindeutig identifiziert und in der Organisationsstruktur des Gesamtunternehmens nachvollziehbar dargelegt, schließt sich die Darstellung des selbständigen Unternehmensteils an. Die entsprechenden Ausführungen und Daten sind dabei auf den selbständigen Unternehmensteil zu fokussieren. Dies gilt insbesondere auch für die Nachweisführung hinsichtlich der materiellen Antragsvoraussetzungen.

Verfügt der selbständige Unternehmensteil über keinen eigenen Standort, muss es sich um einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb handeln. In beiden Fällen muss der selbständige Unternehmensteil mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens ausgestattet sein. Der selbständige Unternehmensteil muss selbst am Markt Leistungen anbieten, einen eigenen Kundenkreis unterhalten und am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Dies hat zur Folge, dass Umsätze wesentlich mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) erzielt werden müssen und der selbständige Unternehmensteil über eine eigene Abnahmestelle verfügen muss.

Die Darstellung der Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung/Organisation (z. B. Personalverwaltung, Controlling, Mahnwesen, Qualitätsmanagement, IT-Dienstleistungen etc.) und Leitung ist ein Kernstück der Darstellung zum selbständigen Unternehmensteil. Für die einzelnen Funktionsbereiche ist dezidiert und jeweils separat darzulegen, welche Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse im selbständigen Unternehmensteil angesiedelt sind und wo bei der Wahrnehmung der einzelnen Funktionen dem selbständigen Unternehmensteil Grenzen gesetzt sind bzw. welchen Restriktionen er unterworfen ist.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte in die Analyse der einzelnen Funktionsbereiche einzubeziehen:

- Beschreibung des Aufgabenspektrums des jeweiligen Funktionsbereichs,
- Konkretisierung der Produkte und/oder erbrachten Leistungen,
- Darstellung der Prozesse mit den jeweiligen Abläufen,
- Ausmaß der Verantwortung und Befugnisse für die vom Unternehmensteil zu erfüllenden Aufgaben i. V. m. den jeweiligen Zuständigkeiten,
- Weisungs- und Entscheidungskompetenzen,
- Grad der Autonomie im Verhältnis zum Restunternehmen bzw. zu anderen Hierarchiestufen.

In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, welche Leistungsverflechtungen mit anderen Unternehmensteilen innerhalb und außerhalb des Rechtsträgers bestehen, welche Schnittstellen zu anderen Teileinheiten des Unternehmens existieren und wie diese organisatorisch umgesetzt sind. Die Ausführungen zu den Funktionsbereichen müssen auf den selbständigen Unternehmensteil fokussiert sein. Wird z. B. über Absatz-, Beschaffungs- oder Produktionsaktivitäten berichtet, muss sich die Darstellung auf die im zu betrachtenden Unternehmensteil angesiedelten Tätigkeiten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse konzentrieren. Die Ausführungen sollten durch aussagefähige grafische Darstellungen, wie Schaubilder, Pläne, Skizzen etc., oder Vollmachten, Stellenbeschreibungen oder sonstige Dokumente gestützt werden.

Es muss zudem deutlich gezeigt werden, wie der selbständige Unternehmensteil im Rechnungswesen abgegrenzt ist, auf welchen konkreten Aktivitäten die Umsätze basieren und welche betriebswirtschaftlichen Auswertungen für den selbständigen Unternehmensteil in welchen Zeitabständen - mit Angabe der entsprechenden Informationspflichten gegenüber der Unternehmensleitung - erstellt werden.

Der Unternehmensteil hat die Aufteilung der Umsätze (intern/extern) zu erläutern. Diese Erläuterungen sind als Anlage der Bescheinigung / dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers beizufügen. Das Unternehmen hat für den selbständigen Unternehmensteil ausdrücklich zu bestätigen, dass im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung nur Aufwendungen und Erlöse angesetzt wurden, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) entstanden sind. Dies gilt auch für die nachzuweisenden unternehmens(teil)spezifischen Stromkosten. Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass diese Bestätigung in den Anlagen zum Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthalten ist.

Der selbständige Unternehmensteil muss nach § 64 Absatz 5 Satz 3 und 4 EEG 2014 eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen und prüfen lassen, obwohl dieser über kein eigenes Geschäftsjahr verfügt. Es besteht nicht die Möglichkeit, ersatzweise die geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Rechtsträgers des selbständigen Unternehmensteils einzureichen. Auch wenn der Rechtsträger lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt oder nicht zur Prüfung seines Jahresabschluss verpflichtet ist, hat der selbständige Unternehmensteil dieses Rechtsträgers dem BAFA dennoch eine geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils müssen mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Es ist bei der Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils nicht zulässig, sich nur auf diejenigen Positionen zu beschränken, die Einfluss auf die Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 haben. Ein Exemplar der geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils ist dem BAFA mit dem Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung über das ELAN-K2-Portal bereitzustellen.

2.4 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 sind gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2014 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis des Betriebes eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV nachzuweisen.

Bei selbständigen Unternehmensteilen besteht ein Wahlrecht, ob das Unternehmen oder nur der selbständige Unternehmensteil ein System nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 betreibt.

Bei diesen Nachweisen muss es sich um einen bei der Antragstellung aktuell gültigen Nachweis handeln. Die Zertifizierung bzw. der Nachweis muss nicht im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erfolgt sein, sondern kann auch noch im Antragsjahr bis zum Ablauf der Ausschlussfrist mit Ausstellung des entsprechenden Nachweises abgeschlossen werden. Sie muss gültig sein und darf nicht veraltet sein. Sowohl ein Energie- oder Umweltmanagementsystem als auch ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen bereits **betrieben** werden. Der Nachweis eines Systems in der Einführungsphase nach § 5 SpaEfV ist nicht möglich. Erforderlich ist der Nachweis eines Systems in der **Regelphase** nach § 4 SpaEfV.

Die Zertifizierung muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Abnahmestellen erstrecken. Trotz der Erleichterungen des § 4 SpaEfV muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass zumindest sämtliche Antragsabnahmestellen von der Zertifizierung erfasst sind. Dies sollte der Antragsteller durch entsprechenden Informationsaustausch mit seinem Zertifizierer frühzeitig sicherstellen, insbesondere dann, wenn neue Standorte hinzugekommen sind.

Bitte beachten Sie, dass auch Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 10 GWh in jedem Fall einen Zertifizierungsnachweis vorzulegen haben. Es gilt hier der Stromverbrauch des Unternehmens insgesamt (inklusive selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen), nicht nur der beantragten Abnahmestellen.

Hinsichtlich der Zertifizierungen nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS ist Folgendes zu beachten:

Aufgrund der Zertifizierungssystematik (jährlich durchzuführende Überprüfungen) muss in jedem Fall die eigentliche Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde vorgelegt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Gültigkeit der Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde durch eine lückenlose Auditierung des Energiemanagementsystems nachgewiesen wird. Hierzu ist stets der Bericht zum aktuellen Überwachungsaudit respektive eine validierte Umwelterklärung mit einzureichen.

Hinsichtlich des Nachweises eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz gilt Folgendes:

Diese Möglichkeit steht nur Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 5 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr offen. Diese haben ein Wahlrecht zwischen den Zertifizierungen nach DIN EN ISO 50001, EMAS oder dem alternativen System zur Verbesserung der Energieeffizienz. Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer Bestätigung des Zertifizierers, dass das alternative System in dem antragstellenden Unternehmen bereits vollständig umgesetzt wurde, sich also in der Regelphase nach § 4 SpaEfV befindet und der gesamte Energieverbrauch des Unternehmens vollständig abgedeckt wird. Dafür ist die Vorlage des Zollformblattes 1449 zum Nachweis eines alternativen Systems in der Regelphase nach § 4 SpaEfV ausreichend.

2.5 Weitere Unterlagen

Das BAFA ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen als die oben genannten anzufordern. Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen.

V. Sonderfälle

Bei Neugründungen und Umwandlungen empfiehlt es sich generell, möglichst frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

1. Neugründung

Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte nach § 64 Absatz 4 EEG 2014 durch Vergangenheitsdaten auf der Basis zumindest eines letzten abgeschlossenen (gewillkürten) Rumpfgeschäftsjahres führen.

Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen und nicht durch Umwandlung i.S.d. § 5 Nr. 32 EEG entstanden sind. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt nach § 64 Absatz 4 Satz 5 EEG 2014 vor, wenn über das durch Grund- und Stammkapital gedeckte Anlage- und/oder Umlaufvermögen hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird (§ 64 Absatz 4 Satz 7 EEG 2014).

Nicht zu den Neugründungen gehören dabei sämtliche weitere Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Verkauf oder andere Überlassung von Unternehmensteilen, Ausgliederungen von Unternehmensteilen an Dritte und Ähnliches, denn in diesen Konstellationen ist gerade kein neues Betriebsvermögen entstanden. Demnach gelten z. B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung i. S. der Besonderen Ausgleichsregelung:

- Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung) oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge bzw. durch Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines Asset Deals durch einen Investor.

Erfolgt die Gründung also auf Basis des Betriebsvermögens eines oder mehrerer bereits bestehender Unternehmen, liegt **keine** Neugründung i. S. d. EEG 2014 vor.

Soweit der Antrag sich auf ein neu gegründetes Unternehmen bezieht, müssen die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser Neugründung dargestellt werden. Es muss insbesondere auch erkennbar sein, ob und inwieweit neues Betriebsvermögen im Rahmen der Neugründung geschaffen wurde. Als Belege eignen sich z. B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, die Eröffnungsbilanz usw.

Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von § 64 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2014 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Antragsvoraussetzungen des § 64 Absatz 1 EEG 2014 müssen in diesem Rumpfgeschäftsjahreszeitraum erfüllt worden sein. Für die Nachweisführung gilt § 64 Absatz 3 EEG 2014 entsprechend.

Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung allerdings unter Vorbehalt des Widerrufs i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG. Als Zeitpunkt der Neugründung fingiert das EEG den Zeitpunkt der erstmaligen Abnahme von Strom zu Produktionszwecken. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach der Neugründung erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das BAFA anhand der Daten dieses abgeschlossenen Geschäftsjahres. Sie erfolgt in der Regel mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der nächsten Antragsstellung. Wenn sich aus diesen maßgebliche Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Antrag ergeben, erfolgt ein Widerruf oder eine Anpassung mit Teilwideruf der Begrenzungsentscheidung.

Das Rumpfgeschäftsjahr umfasst eine Zeitspanne, die von der Gründung des Unternehmens bis zu einem Abschlusszeitpunkt, der vor dem 30.09. des Antragsjahres liegen muss, reicht. Das (Rumpf-)Geschäftsjahr kann nicht länger als zwölf Monate sein. Dies bedeutet, dass ein vom Kalenderjahr abweichender, weniger als zwölf Kalendermonate umfassender Zeitraum ein Rumpfgeschäftsjahr i. S. dieser Definition darstellt. Das Rumpfgeschäftsjahr muss mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB geprüften Jahresabschluss abgeschlossen sein.

Für neu gegründete Unternehmen sieht § 66 Absatz 3 EEG 2014 eine verlängerte Antragsfrist bis zum 30. September eines Jahres vor.

2. Umstrukturierung / Umwandlung (§ 67 EEG 2014)

2.1 Definition der Umwandlung

„Umwandlung“ i. S. d. EEG 2014 ist jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder Unternehmensteils im Wege der Singularsukzession (§ 5 Nummer 32 EEG 2014).

Danach ist nicht jede Veränderung eines Unternehmens auch eine Umwandlung, sondern Umwandlungen sind nur:

- Nach Umwandlungsrecht:
 - Verschmelzung zur Aufnahme
 - Verschmelzung zur Neugründung
 - Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung, Formwechsel, Vermögensübertragung (nach Umwandlungsrecht!
- Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter durch Singularsukzession (also im Wege eines Asset Deals)
 - eines Unternehmens
 - eines Unternehmensteils
- Nach Sinn und Zweck der Vorschrift gehören auch Umstrukturierungen nach dem Anwachsungsmodell zu den Umwandlungen

Keine Umwandlung sind damit bloße Zu- oder Verkäufe von einzelnen Betriebsmitteln, Stilllegungen oder andere Schwankungen im Betriebsvermögen.

Umwandlungen nach § 5 Nummer 32 EEG 2014 stellen einen Einschnitt in das Unternehmensgefüge dar, bei dem zu prüfen ist, ob eine Vergleichbarkeit zwischen Antragsgegenstand und den Verhältnissen im Nachweiszeitraum gegeben ist.

2.2 Rechtsfolgen der Umwandlung i.S.d. § 5 Nr. 32 EEG

Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Unternehmen treten im Hinblick auf die §§ 63 ff. EEG 2014 zahlreiche Rechtsfragen für die antragstellenden bzw. bereits begünstigten Unternehmen auf. § 67 Absatz 1 EEG 2014 soll Unternehmen, die kürzlich umgewandelt wurden, die Antragstellung erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens, auf dessen Daten zurückgegriffen wird, in dem übernehmenden, nun den Antrag stellenden Unternehmen wiederfindet. Dies hat zur Folge, dass die Daten des Unternehmens vor der Umwandlung nur dann die Basis für die Entscheidung des BAFA bilden können, wenn sie für das aus der Umwandlung hervorgegangene Unternehmen weiterhin aussagekräftig sind.

Die Formulierung „wirtschaftliche und organisatorische Einheit“ ist dabei an die Definition des Unternehmensbegriffs in § 5 Nummer 34 EEG 2014 angelehnt. Sie impliziert, dass für eine Heranziehung der Daten die Substanz des Unternehmens nach der Umwandlung im Wesentlichen unverändert geblieben sein muss. Lediglich geringfügige Abweichungen hiervon sind unschädlich. Für eine Beurteilung der Vorher-/Nachher-Situation wird hierbei vor allen Dingen auf die Veränderungen der Betriebsmittel (primär des Sachanlagevermögens) und der Arbeitnehmer abgestellt. Von einer nahezu vollständigen Erhaltung der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist z. B. für das Unternehmen B auszugehen, das durch Aufspaltung des Unternehmens A in die Unternehmen B und C entsteht, wobei auf das Unternehmen B mindestens 90 Prozent der Betriebsmittel und Arbeitnehmer übergehen und dort unter der gleichen einheitlichen Leitung und selbständigen Führung verbleiben, wie dies zuvor im Unternehmen A der Fall war.

Da gesellschaftsrechtliche Veränderungen sowohl im Nachweiszeitraum, im Antragsjahr als auch im Begrenzungsjahr Auswirkungen auf die Entscheidung des BAFA haben können, sind sämtliche für diese Zeiträume geplanten oder bereits durchgeführten Umwandlungen oder Umfirmierungen offen zu legen. Bei Unternehmen, die eine solche Maßnahme planen bzw. bereits durchgeführt haben, sollte möglichst frühzeitig vor der Antragstellung mit dem BAFA geklärt werden, auf welcher Datenbasis die Tatbestandsmerkmale des § 64 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 nachzuweisen sind und welche Auswirkungen dies auf die Begrenzungsentscheidung haben könnte. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Vorher- und Nachher-Situation ausführlich darlegen und mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse usw.) belegen. Die Darlegungen des Unternehmens sind der Wirtschaftsprüferbescheinigung / dem Prüfungsvermerk als Anlage beizufügen.

Unternehmen, die einen Antrag auf Begrenzung gestellt haben bzw. bereits positiv beschieden worden sind, sind nach § 67 Absatz 2 EEG 2014 verpflichtet, dem BAFA Umwandlungen unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines bereits begünstigten Unternehmens ergibt sich die Anzeigepflicht daneben aus dem Begrenzungsbescheid, nach dem das Unternehmen dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert alle auch nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich mitzuteilen hat, die Auswirkungen auf den Bestand des Begrenzungsbescheides haben könnten.

Ein Begrenzungsbescheid kann nach § 67 Absatz 3 EEG 2014 durch das „neue“ Unternehmen weiter genutzt werden, sofern die Substanz des ursprünglich begünstigten Unternehmens im Wesentlichen nach einer Umwandlung unverändert fortbesteht. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz werden mit ihrer Eintragung ins Handelsregister wirksam. In anderen Fällen, z. B. bei zeitlich gestaffelten Einzelrechtsnachfolgen, wird die Übertragung mit der letzten von mehreren Einzelrechtsübertragungen wirksam.

In den nachfolgenden Abschnitten 2.1 und 2.2 sind einige Anwendungsfälle exemplarisch dargestellt. Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele für Asset Deals, bei denen nicht sämtliche Wirtschaftsgüter im Wege der Singularsukzession übertragen werden, keine Anwendung finden.

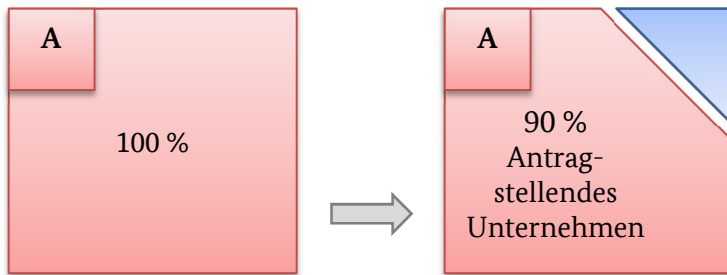
2.3 Umstrukturierung / Umwandlung bei Unternehmen

a) Umwandlung nach Umwandlungsgesetz mit Veränderung ≤ 10 Prozent

Bleibt das antragstellende Unternehmen nach den oben genannten Kriterien nahezu vollständig erhalten, so kann es für eine Neuanspruchsstellung auf seine eigenen Daten vor der Umwandlung zurückgreifen, § 67 Absatz 1 EEG 2014.

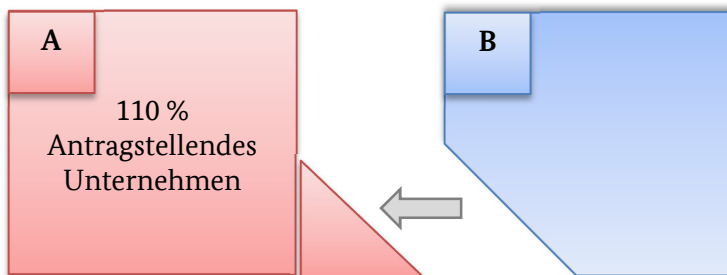
In den folgenden beiden Varianten ist diese Voraussetzung des § 67 Absatz 1 EEG 2014 erfüllt:

1.



Unternehmen A überträgt einen Teil an ein anderes Unternehmen, verändert sich dabei aber nur unwesentlich

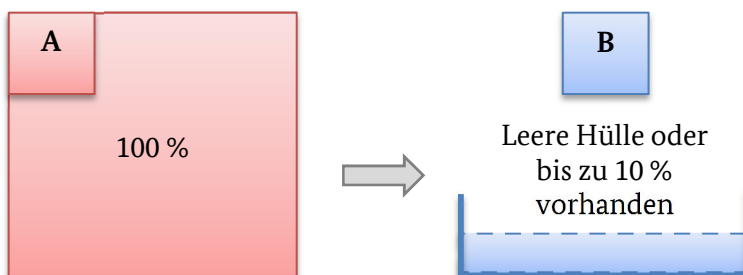
2.



Unternehmen A nimmt einen Teil von Unternehmen B auf, verändert sich dabei aber nur unwesentlich

b) Umwandlung nach Umwandlungsgesetz mit Veränderung ≥ 10 Prozent

Das antragstellende Unternehmen kann nur in einer Konstellation auf die Daten des übergelassenen Unternehmens zurückgreifen, bei der es das übergelassene Unternehmen zu mindestens 90 Prozent übernimmt und im antragstellenden Unternehmen vor der Umwandlung im Verhältnis nicht mehr als 10 Prozent des neuen „Ganzen“ vorhanden waren. Als Bezugszeitpunkt für die vergleichende Betrachtung gilt der Zeitpunkt der Umwandlung / Umstrukturierung. Diese Voraussetzung kann nur in der folgenden Variante erfüllt sein:



Unternehmen B nimmt Unternehmen A zumindest zu 90 % auf und B war zuvor eine leere Hülle oder es waren nur 10 % vorhanden.

Hier kann B bei einer Neuantragsstellung auf die Daten des Unternehmens A zurückgreifen.

Liegt keine der Fallgestaltungen zu a) oder b) vor, so verweist § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG für diese Fälle auf § 64 Absatz 4 Satz 1 – 4 EEG 2014. Das heißt nicht, dass diese Fälle Neugründungen i. S. d. EEG sind, sondern nur, dass sie hinsichtlich der Nachweisführung für eine Antragsstellung wie Neugründungen behandelt werden! Das Unternehmen kann ein gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr bilden, das spätestens mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die durch die Umwandlung erfolgte Änderung in das Handelsregister eingetragen wurde, es sei denn, es wurde vertraglich eine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor der Eintragung vereinbart. Dann ist dieser vereinbarte Zeitpunkt zu Grunde zu legen. Ende des Rumpfgeschäftsjahres ist ein frei wählbarer Zeitpunkt vor Ablauf der Ausschlussfrist.

Die weiteren Folgen sind:

- Der Begrenzungsbescheid ergeht dann nur unter Widerrufsvorbehalt.
- Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres werden die Antragsvoraussetzungen nachträglich überprüft.
- Datenaufbau in den folgenden Antragsjahren

Wichtig: Hinsichtlich des Nachweises der Zertifizierung nach § 64 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 ist zu beachten, dass sämtliche Abnahmestellen des „neuen“ Unternehmens zertifiziert sein müssen. Die betreffenden Zertifikate müssen bei Antragstellung gültig sein.

2.4 Umstrukturierung / Umwandlung bei selbständigen Unternehmensteilen (sUT)

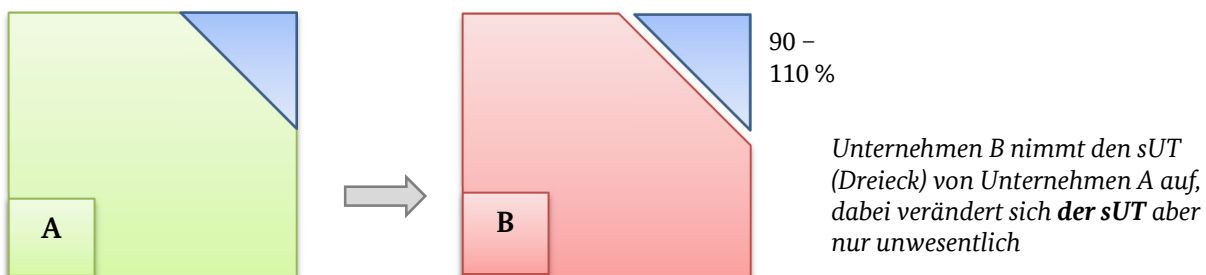
Die Anwendbarkeit der § 67 Absätze 1 - 3 EEG 2014 auf selbständige Unternehmensteile ergibt sich aus den Bestimmungen in § 67 Absatz 4 EEG 2014. Hierdurch werden nun auch die Fälle erfasst, in denen zwar bezogen auf das Gesamtunternehmen kein nahezu vollständiger Übergang der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit auf einen übernehmenden Rechtsträger festzustellen ist, dies jedoch für einen selbständigen Unternehmensteil bejaht werden kann, der bereits im ursprünglichen Unternehmen die Begrenzung in Anspruch nehmen konnte und als solcher nach der Umwandlung fortbesteht. Möchte ein Unternehmen für ein sUT nach einer Umwandlung einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen, regelt § 67 Absatz 1 EEG 2014, auf welcher Datenbasis es seinen Antrag stellen kann. Je nachdem, wie stark sich der sUT durch die Umwandlung verändert hat, bestehen zwei Möglichkeiten.

Wichtig: In diesen Konstellationen ist zudem zu prüfen, ob das „neue“ Unternehmen auch der Liste 1 der Anlage 4 des EEG 2014 angehört, da es nur dann gem. § 64 Absatz 5 Satz 1 EEG 2014 einen Antrag für ein sUT stellen kann.

a) Umwandlung nach Umwandlungsgesetz mit Veränderung ≤ 10 Prozent

Bleibt der sUT nach den oben genannten Kriterien als sUT nahezu vollständig erhalten, so kann er für eine Neuantragsstellung auf die Daten des vorherigen sUT vor der Umwandlung zurückgreifen, § 67 Absatz 1 EEG 2014.

In der folgenden Variante ist diese Voraussetzung des § 67 Absatz 1 EEG 2014 erfüllt:



b) Umwandlung nach Umwandlungsgesetz mit Veränderung ≥ 10 Prozent

Hat sich der sUT zu mehr als 10 Prozent verändert, so verweist § 67 Absatz 1 Satz 2 EEG für diesen Fall auf § 64 Absatz 4 Satz. 1 - 4 EEG 2014.

Das heißt nicht, dass diese Fälle Neugründungen i. S. d. EEG sind, sondern nur, dass sie hinsichtlich der Nachweisführung für eine Antragsstellung wie Neugründungen behandelt werden!

Das erwerbende Unternehmen kann für den sUT ein gewillkürtes Rumpfgeschäftsjahr bilden, das spätestens mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die durch die Umwandlung erfolgte Änderung in das Handelsregister eingetragen wurde, es sei denn es wurde vertraglich eine Rückwirkung der Eintragung vereinbart. Dann ist dieser vereinbarte Zeitpunkt zu Grunde zu legen. Ende des

Rumpfgeschäftsjahres ist schließlich ein frei wählbarer Zeitpunkt vor Ablauf der Ausschlussfrist. Hierbei ist zu beachten, dass auch im gewillkürten Rumpfgeschäftsjahr die Antragsvoraussetzungen im vollen Umfang erfüllt und die dafür erforderlichen Nachweise erbracht werden müssen.

Die weiteren Folgen sind:

- Der Begrenzungsbescheid ergeht dann nur unter Widerrufsvorbehalt.
- Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres werden die Antragsvoraussetzungen nachträglich überprüft.
- Datenaufbau in den folgenden Antragsjahren.

Wichtig: Hinsichtlich des Nachweises der Zertifizierung nach § 64 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 ist zu beachten, dass sämtliche Abnahmestellen des „neuen“ Unternehmens zertifiziert sein müssen. Die betreffenden Zertifikate müssen bei Antragstellung gültig sein.

VI. Entscheidungswirkung (§ 66 EEG 2014)

1. Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der das BAFA kein Ermessen hat.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 66 Absatz 4 EEG 2014 mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen, dem EVU und dem regelverantwortlichen ÜNB. Das begrenzte Unternehmen erhält im Rahmen des Bescheidversands das Original des Begrenzungsbescheides. Jeweils eine Zweitausfertigung geht an das voraussichtlich im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU und den regelverantwortlichen ÜNB. Da das BAFA über diesen Vorgang gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 EEG 2014 in den Regelungsprozess eingreift, ist es unbedingt erforderlich, die Adressdaten des im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU und den regelverantwortlichen ÜNB anzugeben. **Änderungen sind unverzüglich dem BAFA anzuzeigen.**

Das BAFA behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen wie auch die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Der Begrenzungsbescheid darf nur für selbstverbrauchte Strommengen des Unternehmens an seinen begrenzten Abnahmestellen genutzt werden. Nicht beantragte Abnahmestellen und an Dritte weitergeleitete Strommengen sind von der Begrenzung ausgenommen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Begrenzungsentscheidung wird zum 01. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam (§ 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2014). Eine kürzere Geltungsdauer als die in § 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2014 kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Unternehmen umstrukturiert wird oder seine Produktionstätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

2. Umfang der Begrenzung

2.1 Reguläre Begrenzung nach § 64 Absatz 2 EEG 2014

Der Umfang der Begrenzung ergibt sich für den Begünstigungszeitraum aus den Bestimmungen des § 64 Absatz 2 EEG 2014. Demnach gilt:

Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 des EEG 2014 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.
3. Die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
 - a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
 - b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.
4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den folgenden Wert nicht unterschreitet:
 - a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder

b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen;

der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.

Zu Nummer 1:

Für die erste verbrauchte GWh erfolgt also keine Begrenzung, sondern hier ist die volle EEG-Umlage zu zahlen. Sofern das Unternehmen nachweist, dass es im gesamten Begrenzungsjahr weniger als 1 GWh aus Fremdstromlieferung erhält und damit Anteile des Selbstbehalts aus einer Eigenversorgung des Unternehmens stammen, kann für den Anteil des Selbstbehalts in entsprechendem Umfang anteilig die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 (EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger) herangezogen werden.

Zu Nummer 2:

Der Mindestbeitrag eines begünstigten Unternehmens beträgt grundsätzlich 15 Prozent der vollen EEG-Umlage. Auch für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen ist bei der Berechnung des 15-prozentigen Anteils der EEG-Umlage die nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelte Umlage zugrunde zu legen.

Zu Nummer 3:

Die Mindest-EEG-Umlage von 15 Prozent wird gedeckelt. Liegt die Stromkostenintensität bei weniger als 20 Prozent, beträgt der Deckel 4 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 des Unternehmens (sogenanntes „Cap“). Liegt die Stromkostenintensität bei mindestens 20 Prozent, beträgt der Deckel 0,5 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 des Unternehmens (sogenanntes „Super-Cap“).

Für die Berechnung, ob der aus der Bruttowertschöpfung ermittelte Höchstbetrag (Deckel) erreicht ist, wird die begrenzte EEG-Umlage, die an allen begünstigten Abnahmestellen eines Unternehmens insgesamt zu zahlen ist, addiert. Nicht begünstigte Abnahmestellen eines Unternehmens bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; für sie ist die volle EEG-Umlage ohne Deckel zu zahlen.

In Fällen, in denen ein Geschäftsjahr kürzer ist als zwölf Kalendermonate, ist nur zur Bestimmung der Höhe der maßgeblichen Deckel (§ 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014) als Anteil der Bruttowertschöpfung der Zeitraum des Geschäftsjahres auf einen Zwölfmonatszeitraum hochzurechnen.

Zu Nummer 4:

Soweit ein Unternehmen im Nachweiszeitraum eine negative Bruttowertschöpfung erzielt hatte, gelten die oben genannten Mindestbeträge (0,05 bzw. 0,1 Cent je Kilowattstunde) entsprechend. Aus § 64 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014 ergibt sich, dass die EEG-Umlage auch bei Beachtung der Deckel nach Nummer 3 nicht auf weniger als die volle Umlage für die erste Gigawattstunde und einen Mindestbetrag für den Stromanteil darüber hinaus begrenzt wird. Dieser Mindestbetrag beläuft sich an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen den Branchen „Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium“, „Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn“ sowie „Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer“ zuzuordnen ist, auf 0,05 Cent je Kilowattstunde. An allen anderen Abnahmestellen beträgt er 0,1 Cent je Kilowattstunde. Insgesamt wird durch diese Festlegung von Mindestbeträgen sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung der o. g. Deckel einen Grundbeitrag zur Umlage erbringen. Dies betrifft unter anderem Unternehmen mit einer negativen Bruttowertschöpfung, für die bei Anwendung des Deckels ohne diesen Grundbeitrag von 0,05 bzw. 0,1 Cent je Kilowattstunde die Umlage auf null begrenzt würde.

Das BAFA regelt in den Begrenzungsbescheiden, wie die Begrenzung im Ergebnis am Ende des Jahres umgesetzt sein soll. Der Bescheid ist dabei der Struktur des Gesetzes nachempfunden. Im Gesetz und im Bescheid ist die unterjährige Abrechnung nicht geregelt. Es ist Sache der Bescheidempfinger sicherzustellen, dass am Jahresende die Umlage gemäß dem Begrenzungsbescheid vollständig gezahlt ist. Insbesondere ist der Betrag aus § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben a und b stets vollständig zu entrichten, soweit er zum Tragen kommt.

2.2 Härtefall- und Doppelungsregelung

Darüber hinaus gelten in bestimmten Fällen abweichende Regeln für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile. Entsprechend der Differenzierung gemäß § 103 Absatz 3 und 4 EEG 2014 werden 2 Fallgruppen unterschieden:

Die erste Gruppe („Doppelungsregelung“) ergibt sich aus § 103 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014. Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 EEG 2014 für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen, begrenzt das BAFA die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 63 bis 69 EEG 2014 so, dass die EEG-Umlage für ein Unternehmen in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war.

Dies gilt gemäß § 103 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 entsprechend für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 EEG 2014 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität . S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 i. V. m. Absatz 1 und 2 dieses Paragrafen mindestens 14 Prozent betragen hat; im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 EEG 2014 entsprechend anzuwenden.

Die zweite Gruppe („Härtefallregelung“) bestimmt sich aus den Regelungen des § 103 Absatz 4 EEG 2014, in denen es heißt:

Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das BAFA auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelten Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität i. S. d. § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 i. V. m. Absatz 1 und 2 dieses Paragrafen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchst a oder b die Voraussetzungen nach § 64 EEG 2014 deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 61, 63, 64 und 65 EEG 2014 entsprechend anzuwenden. Das Unternehmen verliert seinen Anspruch auf die Anwendung der Härtefallregelung für künftige Antragsverfahren auch dann nicht, wenn es seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 in einem Jahr keinen Antrag gestellt hat oder die Voraussetzungen für eine Begrenzung nicht erfüllt hatte. Allerdings muss das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 EEG 2012 weiterhin der begünstigten Gruppe wie im Begrenzungsjahr 2014 zugeordnet sein.

Die §§ 64, 66, 67, 68 und 69 EEG 2014 sind im Übrigen entsprechend anzuwenden; auch § 103 Absatz 3 EEG 2014 findet Anwendung. Die Unternehmen müssen insbesondere einen Mindeststromverbrauch von einer Gigawattstunde an der betreffenden Abnahmestelle und den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nachweisen sowie den Antrag auf Begrenzung für jedes Jahr im jeweiligen Vorjahr stellen.

Die Härtefall- und die Doppelungsregelung sollen sich nur auf die Unternehmen und die selbständigen Unternehmensteile erstrecken, die im Begrenzungsjahr 2014 nach der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert waren, sofern sie im aktuellen Antragsjahr die Voraussetzungen des EEG 2014 (Listenzugehörigkeit und/oder Erreichen der erforderlichen Stromkostenintensität) nicht erfüllen können. Um eine dieser Regelungen in Anspruch nehmen zu können, muss die Rechtsträgeridentität (gleicher Rechtsträger, der 2014 an der Abnahmestelle begrenzt war) gewahrt bleiben.

VII. Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht (§ 68 EEG 2014)

Die Entscheidung nach § 63 EEG 2014 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 64 oder 65 EEG 2014 nicht vorlagen. Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des BAFA und dessen Beauftragte befugt, von den Begünstigten und den für sie handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

VIII. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht (§ 69 EEG 2014)

Unternehmen, die eine Entscheidung nach § 63 EEG 2014 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 EEG 2014 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das BAFA oder deren Beauftragten mitwirken. Sie müssen auf Verlangen erteilen:

1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,
2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden,
3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und
4. weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 EEG 2014 erforderlich sind.

Das BAFA kann die Art der Auskunftserteilung nach § 69 Satz 2 Nummer 1 bis 4 EEG 2014 näher ausgestalten. Es wird die Erteilung diesbezüglicher Auskünfte regelmäßig über eine entsprechende Abfrage im elektronischen Portal bei der Antragsstellung verlangen. Dies sind Informationen, über die nur die Antragsteller verfügen und die erforderlich sind, um die Effizienzanforderungen in der Besonderen Ausgleichsregelung weiterzuentwickeln und eine Festlegung durchschnittlicher Strompreise zu ermöglichen. Beides dient der Umsetzung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU. Dort sind Effizienzreferenzwerte und die Verwendung durchschnittlicher Strompreise bei der Berechnung der Stromkostenintensität vorgesehen. Die Daten können insbesondere genutzt werden für die Vorbereitung und den Erlass der Verordnungen nach § 94 Nummer 1 und 2 EEG 2014. Aufgrund des engen Bezuges der Energieeffizienzanforderungen des § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 zur europäischen Energieeffizienz-Richtlinie können die Daten auch – in aggregierter und anonymisierter Form – für die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie genutzt werden, z. B. für eine Anrechnung des Beitrags energieintensiver Unternehmen an der Erfüllung der Effizienzvorgaben aus der Richtlinie.

Soweit es sich um für die Unternehmen sensible Daten handelt, werden diese nicht an externe Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des BAFA weitergegeben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.

IX. Gebühren und Auslagen

Die Gebührenverordnung ist zu beachten. Sie ist als separates Dokument auf der Homepage des BAFA veröffentlicht.

X. Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis)

Begriffsbestimmungen

Abnahmestelle (§ 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014): Eine Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 5 Nummer 13 EEG 2014): jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefert

Letztverbraucher (§ 5 Nummer 24 EEG 2014): jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht

Netz (§ 5 Nummer 26 EEG 2014): die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung

Netzbetreiber (§ 5 Nummer 27 EEG 2014): jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene

Neugründungen (§ 64 Absatz 4, Satz 4 EEG 2014):

Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein.

Übertragungsnetzbetreiber (§ 5 Nummer 31 EEG 2014): der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen

Umwandlung (§ 5 Nummer 32 EEG 2014): jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder Unternehmensteils im Wege der Singularsukzession

Umweltgutachter (§ 5 Nummer 33 EEG 2014): jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf

Unternehmen (§ 5 Nummer 34 EEG 2014): jede rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird

Zertifizierer (i. S. des § 64 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 EEG 2014):

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gemäß Umweltauditgesetz (UAG) für EMAS in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Zertifizierer für ISO 50001 in ihrem jeweiligen akkreditierten Bereich

XI. Anhang

1. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG

§ 63

Grundsatz

Auf Antrag begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen

1. nach Maßgabe des § 64 die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, und
 2. nach Maßgabe des § 65 die EEG-Umlage für Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten,
- soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 64

Stromkostenintensive Unternehmen

(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. die Stromkostenintensität
 - a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens den folgenden Wert betragen hat:
 - aa) 16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und
 - bb) 17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016,
 - b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und
3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.

(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.
3. Die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
 - a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
 - b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.
4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den folgenden Wert nicht unterschreitet:

- a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder
- b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Bruttowertschöpfung, die nach Absatz 2 Nummer 3 für die Begrenzungsentscheidung zugrunde gelegt werden muss (Begrenzungsgrundlage), sind wie folgt nachzuweisen:

1. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2 durch
 - a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen und
 - c) die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; die Bescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten:
 - aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,
 - bb) Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, einschließlich der Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, und
 - cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung;
 auf die Bescheinigung sind die §§ 319 Absatz 2 bis 4, 319b Absatz 1, 320 Absatz 2 und 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in der Bescheinigung ist darzulegen, dass die in ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von fünf Prozent ausreichend,
 - d) einen Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008,² und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,
2. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz; § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 3 Nummer 1 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Absatz 3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein. Neu geschaffenes

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

(6) Im Sinne dieses Paragraphen ist

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,
2. „Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007³, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht, und
3. „Stromkostenintensität“ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder dem standardisierten Stromverbrauch, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 1 ermittelt wird, mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht.

(7) Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs maßgeblich.

§ 65

Schienenbahnen

(1) Bei einer Schienenbahn erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 2 Gigawattstunden betrug.

(2) Für eine Schienenbahn wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.

³ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, wenn und soweit sie an einem Vergabeverfahren für Schienenverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 2 erfolgt nur für die Schienenbahn, die in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Die Schienenbahn, die den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen

1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und
2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, die erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr erbringen werden, nachweisen

- im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,
3. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und
 4. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahrs, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres.

(5) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 ist § 64 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Aufnahme des Fahrbetriebs der Zeitpunkt der Neugründung ist.

(6) § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c ist entsprechend anzuwenden.

(7) Im Sinne dieses Paragraphen ist

1. „Abnahmestelle“ die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens und
2. „Aufnahme des Fahrbetriebs“ der erstmalige Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken.

§ 66

Antragstellung und Entscheidungswirkung

(1) Der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 64 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 65 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c. Einem Antrag nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen in den §§ 64 oder 65 genannten Unterlagen beigelegt werden.

(2) Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge von neu gegründeten Unternehmen nach § 64 Absatz 4 und Anträge von Schienenbahnen nach § 65 Absatz 3 bis 5 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

(4) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr.

(5) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung beim Ausgleich nach § 58 zu berücksichtigen. Erfolgt während des Geltungszeitraums der Entscheidung ein Wechsel des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen.

§ 67

Umwandlung von Unternehmen

(1) Wurde das antragstellende Unternehmen in seinen letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor der Antragstellung oder in dem danach liegenden Zeitraum bis zum Ende der materiellen Ausschlussfrist umgewandelt, so kann das antragstellende Unternehmen für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen auf die Daten des Unternehmens vor seiner Umwandlung nur zurückgreifen, wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit dieses Unternehmens nach der Umwandlung nahezu vollständig in dem antragstellenden Unternehmen erhalten geblieben ist. Andernfalls ist § 64 Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das antragstellende oder begünstigte Unternehmen umgewandelt, so hat es dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Geht durch die Umwandlung eines begünstigten Unternehmens dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, so überträgt auf Antrag des anderen Unternehmens das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Begrenzungsbescheid auf dieses. Die Pflicht des antragstellenden Unternehmens zur Zahlung der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage besteht nur dann, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides ablehnt. In diesem Fall beginnt die Zahlungspflicht der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage mit dem Wirksamwerden der Umwandlung.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind auf selbständige Unternehmensteile und auf Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.

§ 68

Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht

(1) Die Entscheidung nach § 63 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 64 oder 65 nicht vorlagen.

(2) Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 69**Mitwirkungs- und Auskunftspflicht**

Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 63 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragten mitwirken. Sie müssen auf Verlangen erteilen

1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,
2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden,
3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und
4. weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 erforderlich sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 näher ausgestalten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.

§ 94**Verordnungsermächtigungen zur Besonderen Ausgleichsregelung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Vorgaben zu regeln zur Festlegung von Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 anzuwenden sind, insbesondere zur Festlegung von Stromeffizienzreferenzwerten, die dem Stand fortschrittlicher stromeffizienter Produktionstechnologien entsprechen, oder von sonstigen Effizienzanforderungen, so dass nicht der tatsächliche Stromverbrauch, sondern der standardisierte Stromverbrauch bei der Berechnung der Stromkosten angesetzt werden kann; hierbei können
 - a) Vorleistungen berücksichtigt werden, die von Unternehmen durch Investitionen in fortschrittliche Produktionstechnologien getätigt wurden, oder
 - b) Erkenntnisse aus den Auskünften über den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder über von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz durch die Unternehmen nach § 69 Satz 2 Nummer 1 und 2 herangezogen werden,
2. festzulegen, welche durchschnittlichen Strompreise nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 für die Berechnung der Stromkostenintensität eines Unternehmen zugrunde gelegt werden müssen und wie diese Strompreise berechnet werden; hierbei können insbesondere
 - a) Strompreise für verschiedene Gruppen von Unternehmen mit ähnlichem Stromverbrauch oder Stromverbrauchsmuster gebildet werden, die die Strommarktrealitäten abbilden, und
 - b) verfügbare statistische Erfassungen von Strompreisen in der Industrie berücksichtigt werden.
3. Branchen in die Anlage 4 aufzunehmen oder aus dieser herauszunehmen, sobald und soweit dies für eine Angleichung an Beschlüsse der Europäischen Kommission erforderlich ist.

§ 103**Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung**

(1) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 64 Absatz 1 Nummer 3 ist für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass es innerhalb der Antragsfrist nicht in der Lage war, eine gültige Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 zu erlangen.

2. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch nur die Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs des Unternehmens zugrunde gelegt werden kann.
 3. § 64 Absatz 6 Nummer 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden.
 4. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 2 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.
 5. Abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann ein Antrag einmalig bis zum 30. September 2014 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden.
 6. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden, es sei denn, dass Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 bestandskräftig entschieden worden sind.
- (2) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2016 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens zugrunde gelegt werden kann.
 2. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 1 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.
 3. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden.
- (3) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 42 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen, begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 63 bis 69 so, dass die EEG-Umlage für ein Unternehmen in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat; im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die
1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine

bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und

2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 a bis c die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.

(5) Für Schienenbahnen, die noch keine Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 haben, sind die §§ 63 bis 69 für die Antragstellung auf Begrenzung für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2014 mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht hat, auf 20 Prozent der nach § 37 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2014 begrenzt wird,
2. der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 65 einschließlich der Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c bis zum 30. September 2014 zu stellen ist (materielle Ausschlussfrist) und
3. die Entscheidung rückwirkend zum 1. Juli 2014 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2014 wirksam wird.

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers eigens für die Versorgung von Schienenbahnen erzeugten, unmittelbar in das Bahnstromnetz eingespeisten und unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr verbrauchten Strommengen (Bahnkraftwerksstrom) für die Jahre 2009 bis 2013 nur Anspruch auf Zahlung einer EEG-Umlage von 0,05 Cent pro Kilowattstunde. Die Ansprüche werden wie folgt fällig:

1. für Bahnkraftwerksstrom, der in den Jahren 2009 bis 2011 verbraucht worden ist, zum 31. August 2014,
2. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2012 verbraucht worden ist, zum 31. Januar 2015 und
3. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2013 verbraucht worden ist, zum 31. Oktober 2015.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Endabrechnungen für die Jahre 2009 bis 2013 für den Bahnkraftwerksstrom vorlegen; § 75 ist entsprechend anzuwenden. Elektrizitätsversorgungsunternehmen können für Bahnkraftwerksstrom, den sie vor dem 1. Januar 2009 geliefert haben, die Abnahme und Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung verweigern.

(7) Begrenzungsentscheidungen nach den §§ 63 bis 69 für Unternehmen, die einer Branche mit der laufenden Nummer 145 oder 146 nach Anlage 4 zuzuordnen sind, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission das Zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) beihilferechtlich genehmigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt. Für die Begrenzung bei diesen Unternehmen sind die §§ 63 bis 69 unbeschadet der Absätze 1 bis 3 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Anträge für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 können abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 bis zum 2. August 2015 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden;
2. Zahlungen, die in einem Begrenzungsjahr vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Begrenzungsentscheidung geleistet wurden, werden für Zahlungen des Selbstbehalts nach § 64 Absatz 2 Nummer 1 und für das Erreichen der Obergrenzenbeträge nach § 64 Absatz 2 Nummer 3

berücksichtigt. Soweit die geleisteten Zahlungen über die Obergrenzenbeträge nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 hinausgehen, bleiben sie von der Begrenzungsentscheidung unberührt.

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

Laufende Nummer	WZ 2008 ⁴ Code	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Liste 1	Liste 2
1.	510	Steinkohlenbergbau	X	
2.	610	Gewinnung von Erdöl		X
3.	620	Gewinnung von Erdgas		X
4.	710	Eisenerzbergbau		X
5.	729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	X	
6.	811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	X	
7.	812	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin		X
8.	891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	X	
9.	893	Gewinnung von Salz	X	
10.	899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	X	
11.	1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)		X
12.	1012	Schlachten von Geflügel		X
13.	1013	Fleischverarbeitung		X
14.	1020	Fischverarbeitung		X
15.	1031	Kartoffelverarbeitung		X
16.	1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	X	
17.	1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	X	
18.	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	X	
19.	1042	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten		X
20.	1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X
21.	1061	Mahl- und Schälmaschinen		X
22.	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	X	
23.	1072	Herstellung von Dauerbackwaren		X
24.	1073	Herstellung von Teigwaren		X
25.	1081	Herstellung von Zucker		X
26.	1082	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)		X
27.	1083	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz		X
28.	1084	Herstellung von Würzmitteln und Soßen		X
29.	1085	Herstellung von Fertiggerichten		X
30.	1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln		X
31.	1089	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.		X
32.	1091	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere		X
33.	1092	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere		X
34.	1101	Herstellung von Spirituosen		X
35.	1102	Herstellung von Traubenwein		X
36.	1103	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen		X
37.	1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen	X	

⁴ Amtlicher Hinweis: Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

		aromatisierten Weinen		
38.	1105	Herstellung von Bier		X
39.	1106	Herstellung von Malz	X	
40.	1107	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer		X
41.	1200	Tabakverarbeitung		X
42.	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	X	
43.	1320	Weberei	X	
44.	1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff		X
45.	1392	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)		X
46.	1393	Herstellung von Teppichen		X
47.	1394	Herstellung von Seilerwaren	X	
48.	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	X	
49.	1396	Herstellung von technischen Textilien		X
50.	1399	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.		X
51.	1411	Herstellung von Lederbekleidung	X	
52.	1412	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung		X
53.	1413	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung		X
54.	1414	Herstellung von Wäsche		X
55.	1419	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.		X
56.	1420	Herstellung von Pelzwaren		X
57.	1431	Herstellung von Strumpfwaren		X
58.	1439	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff		X
59.	1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen		X
60.	1512	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)		X
61.	1520	Herstellung von Schuhen		X
62.	1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	X	
63.	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	X	
64.	1622	Herstellung von Parketttafeln		X
65.	1623	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz		X
66.	1624	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz		X
67.	1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)		X
68.	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff	X	
69.	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	X	
70.	1721	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe		X

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

71.	1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	X	
72.	1723	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe		X
73.	1724	Herstellung von Tapeten		X
74.	1729	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe		X
75.	1813	Druck- und Mediovorstufe		X
76.	1910	Kokerei		X
77.	1920	Mineralölverarbeitung	X	
78.	2011	Herstellung von Industriegasen	X	
79.	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	X	
80.	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
81.	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
82.	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	X	
83.	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	X	
84.	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	X	
85.	2020	Herstellung von Schädlingsbekämpfung-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln		X
86.	2030	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten		X
87.	2041	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln		X
88.	2042	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen		X
89.	2051	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen		X
90.	2052	Herstellung von Klebstoffen		X
91.	2053	Herstellung von etherischen Ölen		X
92.	2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.		X
93.	2060	Herstellung von Chemiefasern	X	
94.	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	X	
95.	2120	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen		X
96.	2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen		X
97.	2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren		X
98.	2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	X	
99.	2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	X	
100.	2223	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen		X
101.	2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren		X
102.	2311	Herstellung von Flachglas	X	
103.	2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	X	
104.	2313	Herstellung von Hohlglas	X	
105.	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	X	

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

106.	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	X	
107.	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	X	
108.	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	X	
109.	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	X	
110.	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen		X
111.	2342	Herstellung von Sanitärkeramik	X	
112.	2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	X	
113.	2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke		X
114.	2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	X	
115.	2351	Herstellung von Zement	X	
116.	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	X	
117.	2362	Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau		X
118.	2365	Herstellung von Faserzementwaren		X
119.	2369	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.		X
120.	2370	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.		X
121.	2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		X
122.	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	X	
123.	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	X	
124.	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	X	
125.	2431	Herstellung von Blankstahl	X	
126.	2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	X	
127.	2433	Herstellung von Kaltprofilen		X
128.	2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht	X	
129.	2441	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	X	
130.	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	X	
131.	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	X	
132.	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	X	
133.	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	X	
134.	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	X	
135.	2451	Eisengießereien	X	
136.	2452	Stahlgießereien	X	
137.	2453	Leichtmetallgießereien	X	
138.	2454	Buntmetallgießereien	X	
139.	2511	Herstellung von Metallkonstruktionen		X
140.	2512	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall		X
141.	2521	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für		X

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

		Zentralheizungen		
142.	2529	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall		X
143.	2530	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)		X
144.	2540	Herstellung von Waffen und Munition		X
145.	2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen		X
146.	2561	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung		X
147.	2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen		X
148.	2572	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen		X
149.	2573	Herstellung von Werkzeugen		X
150.	2591	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall		X
151.	2592	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall		X
152.	2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn		X
153.	2594	Herstellung von Schrauben und Nieten		X
154.	2599	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.		X
155.	2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen	X	
156.	2612	Herstellung von bestückten Leiterplatten		X
157.	2620	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten		X
158.	2630	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		X
159.	2640	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik		X
160.	2651	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen		X
161.	2652	Herstellung von Uhren		X
162.	2660	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten		X
163.	2670	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten		X
164.	2680	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	X	
165.	2711	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren		X
166.	2712	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalt-einrichtungen		X
167.	2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	X	
168.	2731	Herstellung von Glasfaserkabeln		X
169.	2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln		X
170.	2733	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial		X
171.	2740	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten		X
172.	2751	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten		X

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

173.	2752	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten		X
174.	2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.		X
175.	2811	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)		X
176.	2812	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen		X
177.	2813	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.		X
178.	2814	Herstellung von Armaturen a. n. g.		X
179.	2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen		X
180.	2821	Herstellung von Öfen und Brennern		X
181.	2822	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln		X
182.	2823	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)		X
183.	2824	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb		X
184.	2825	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt		X
185.	2829	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.		X
186.	2830	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen		X
187.	2841	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung		X
188.	2849	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen		X
189.	2891	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen		X
190.	2892	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen		X
191.	2893	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung		X
192.	2894	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung		X
193.	2895	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung		X
194.	2896	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk		X
195.	2899	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.		X
196.	2910	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren		X
197.	2920	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern		X
198.	2931	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen		X
199.	2932	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen		X
200.	3011	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)		X
201.	3012	Boots- und Yachtbau		X
202.	3020	Schienenfahrzeugbau		X

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

203.	3030	Luft- und Raumfahrzeugbau		X
204.	3040	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen		X
205.	3091	Herstellung von Krafträdern		X
206.	3092	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen		X
207.	3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.		X
208.	3101	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln		X
209.	3102	Herstellung von Küchenmöbeln		X
210.	3103	Herstellung von Matratzen		X
211.	3109	Herstellung von sonstigen Möbeln		X
212.	3211	Herstellung von Münzen		X
213.	3212	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)		X
214.	3213	Herstellung von Fantasieschmuck		X
215.	3220	Herstellung von Musikinstrumenten		X
216.	3230	Herstellung von Sportgeräten		X
217.	3240	Herstellung von Spielwaren		X
218.	3250	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien		X
219.	3291	Herstellung von Besen und Bürsten		X
220.	3299	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	X	
221.	3832	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	X	

2. Musterbeispiel einer Überleitungsrechnung

Im nachfolgenden Musterbeispiel ist das aktuelle Schema der Überleitungsrechnung aufgeführt. In diesem Beispiel wird anhand fiktiver Daten die Systematik der Überleitungsrechnung verdeutlicht.

Die Überleitungsrechnung ist von jedem Unternehmen im Rahmen der Antragstellung einzureichen. Die Rohdatei können Sie im ELAN-K2 Portal unter dem Reiter Bruttowertschöpfung herunterladen und anschließend die ausgefüllte Version als Pdf-Datei hochladen.

Die Grundlage für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung ist die GuV Ihres Unternehmens. Hierbei sind die einzelnen Posten der GuV inkl. der Konten aufzuführen. (Wertmäßige) Abweichungen zwischen den Positionen der GuV und der Bruttowertschöpfung sind zu erläutern. Nachdem die Daten der GuV übergeleitet wurden, ist die vorläufige Wertschöpfung um Korrekturbeträge anzupassen. Dann ergibt sich die Bruttowertschöpfung gem. § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014. Die Bruttowertschöpfung gem. Überleitungsrechnung muss mit der Bruttowertschöpfung des Vermerkes des Wirtschaftsprüfers übereinstimmen. Jedes Konto, welches in die Bruttowertschöpfung übergeleitet wurde, ist einer konkreten Position des Gliederungsschemas entsprechend zuzuordnen. Sofern in der Überleitungsrechnung nicht angesetzte Erlöskonten bzw. angesetzte Aufwandskonten enthalten sind, die keine klare Bezeichnung haben, so sind diese gem. des Musterbeispiels entsprechend zuordnen ihrer Inhalte aufzuschlüsseln.



Muster: Überleitungsrechnung Gewinn- und Verlustrechnung zur Bruttowertschöpfungsberechnung

Hinweis: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der folgenden Tabelle

Bitte tragen Sie in Spalte A bis C die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung ein.
Bitte tragen Sie in die Spalte D die Daten ein, die nicht in der Bruttowertschöpfungsberechnung berücksichtigt wurden.
Bitte tragen Sie in Spalte F die Position ein, in der die Daten in die Bruttowertschöpfung eingeflossen sind.

Antragssteller: **Muster AG**

Geschäftsjahr: **2015**

GuV 2015 - Muster AG			nicht in der Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten eingerechnet	BWS	Position in der BWS
Konto	Bezeichnung	€	€	€	
	Umsatzerlöse				
5000	Umsatzerlöse für eigene Erzeugnisse	10.000.000,00 €		10.000.000,00 €	1
5001	Umsatzerlöse für andere eigene Erzeugnisse	100.000,00 €		100.000,00 €	1
5002	Erlöse aus innergemeinschaftlichen Lieferungen	10.000,00 €		10.000,00 €	1
5003	Umsatzerlöse für Waren	5.000,00 €		5.000,00 €	2
5004	Sonstige Umsatzerlöse	1.000,00 €		1.000,00 €	1
5003	Erlösschmälerungen	-100,00 €		-100,00 €	1
		10.115.900,00 €	0,00 €	10.115.900,00 €	
	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
5006	Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse	1.000.000,00 €		1.000.000,00 €	5
5007	Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse	-100.000,00 €		-100.000,00 €	5
		900.000,00 €	0,00 €	900.000,00 €	
	Sonstige betriebliche Erträge				
5008	Erlöse aus Grundstückverpachtung	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	
5009	Mieterträge	150.000,00 €		150.000,00 €	4
5010	Stromsteuererstattung	16.000,00 €		16.000,00 €	8
5011	Erlöse Sachanlagenverkauf	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	
5012	Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	
5013	Erträge aus der Auflösung von Abschreibungen u. Wertminderungen auf Forderungen	10.000,00 €		10.000,00 €	
5014	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.000,00 €		5.000,00 €	0,00 €
5015	Periodenfremde Erträge	90.000,00 €		90.000,00 €	0,00 €
5016	Sonstige Erträge	10.000,00 €		10.000,00 €	0,00 €
5017	Erstattungen Versicherung	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	
		521.000,00 €	365.000,00 €	166.000,00 €	
	Andere aktivierte Eigenleistungen				
	Aktivierte Eigenleistungen zur Erstellung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen	50.000,00 €		50.000,00 €	6
		50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
5017	Aufwendungen für Rohstoffe	-100.000,00 €		-100.000,00 €	8
5018	Aufwendungen für Vorprodukte	-80.000,00 €		-80.000,00 €	8
5019	Aufwendungen für Hilfsstoffe	-90.000,00 €		-90.000,00 €	8
5020	Aufwendungen für Betriebsstoffe	-70.000,00 €		-70.000,00 €	8
5021	Aufwendungen für Verpackungsmaterial	-15.000,00 €		-15.000,00 €	8
5022	Aufwendungen für Energie u. Treibstoffe	-100.000,00 €		-100.000,00 €	8
5003	Aufwendungen für Waren	-30.000,00 €		-30.000,00 €	10
5024	Bestandsveränderung Waren	150.000,00 €		150.000,00 €	9
5025	Bestandsveränderung RHB	-300.000,00 €		-300.000,00 €	7
		-635.000,00 €	0,00 €	-635.000,00 €	

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5026	Fremdleistungen für Erzeugnisse	-150.000,00 €		-150.000,00 €	11
5027	Frachten und Fremdlager	-50.000,00 €		-50.000,00 €	11
5028	Vertriebsprovisionen	-60.000,00 €		-60.000,00 €	11
5029	Fremdinstandhaltung	-30.000,00 €		-30.000,00 €	11
5030	Leiharbeiter	-60.000,00 €		-60.000,00 €	12
		-350.000,00 €	0,00 €	-350.000,00 €	
	Löhne und Gehälter				
5031	Löhne	-1.000.000,00 €	-1.000.000,00 €	0,00 €	
5032	Urlaubs- Weihnachtsgeld	-50.000,00 €		0,00 €	
5033	Freiwillige Zuwendungen	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
5034	Sachbezüge	-15.000,00 €		-15.000,00 €	0,00 €
5035	Vergütung an Auszubildende	-30.000,00 €		-30.000,00 €	0,00 €
5036	Gehälter	-900.000,00 €	-900.000,00 €	0,00 €	
		-1.996.000,00 €	-1.996.000,00 €	0,00 €	
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
5037	Soziale Abgaben	-500.000,00 €	-500.000,00 €	0,00 €	
5038	Berufsgenossenschaft	-15.000,00 €	-15.000,00 €	0,00 €	
5039	Aufwendungen für Altersversorgung	-30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €	
		-545.000,00 €	-545.000,00 €	0,00 €	
	Abschreibungen				
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
5040	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	-1.000.000,00 €	-1.000.000,00 €	0,00 €	
5041	Abschreibungen auf Sachanlagen	-50.000,00 €		0,00 €	
5042	Abschreibungen GWG	-6.000,00 €		-6.000,00 €	15
5043	außerplanmäßige Abschreibungen	-60.000,00 €	-60.000,00 €	0,00 €	
		-1.116.000,00 €	-1.110.000,00 €	-6.000,00 €	
	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
5044	Mieten	-100.000,00 €		-100.000,00 €	14
5045	Pachten	-50.000,00 €		-50.000,00 €	14
5046	Versicherungsbeiträge	-10.000,00 €		-10.000,00 €	15
5047	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Berufsvertretungen	-5.000,00 €		-5.000,00 €	15
5048	Verspätungszuschläge/Zwangsgelder	-600,00 €	-600,00 €	0,00 €	
5049	Reparaturen	-100.000,00 €		-100.000,00 €	13
5050	Instandhaltungen	-50.000,00 €		-50.000,00 €	13
5051	Wartung	-4.000,00 €		-4.000,00 €	13
5052	Kfz-Versicherung	-50.000,00 €		-50.000,00 €	15
5053	Kfz-Betriebskosten	-3.000,00 €		-3.000,00 €	15
5054	Kfz-Leasing	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
5055	Büromaterial	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
5036	Zeitungen und Fachliteratur	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
5037	Postkosten	-200,00 €		-200,00 €	15
5038	Kosten der Telekommunikation	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
5039	Reisekosten	-3.000,00 €		-3.000,00 €	15
5040	Bewirtung	-4.000,00 €		-4.000,00 €	15
5041	Werbung	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
5042	Ausgangsfrachten	-100.000,00 €		-100.000,00 €	15
5043	Verkaufsprovisionen	-60.000,00 €		-60.000,00 €	15
5044	Fortbildungskosten	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
5045	Rechts- und Beratungskosten	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
5046	Abschluss- und Prüfungskosten	-200,00 €		-200,00 €	15
5047	Buchführungskosten	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
5048	Schwerbehindertenausgleichsabgabe	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €	
5049	Verluste aus Anlagenabgang	-10.000,00 €	-10.000,00 €	0,00 €	
5050	PWB auf Forderungen	-20.000,00 €	-20.000,00 €	0,00 €	
5051	Forderungsverluste	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €	
5052	Spenden	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
5053	Periodenfremde Aufwendungen	-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
5054	Verluste Schadensfälle	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €	
5055	Zölle	-1.000,00 €	-1.000,00 €	-1.000,00 €	15
		-592.200,00 €	-39.800,00 €	-652.400,00 €	
	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5056	Erträge aus Wertpapieren	500,00 €	500,00 €	0,00 €	
		500,00 €	500,00 €	0,00 €	
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5057	Zinserträge	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	
		5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
5058	Zinsaufwendungen	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
		-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
	außerordentliche Erträge				
5059	außerordentliche Erträge	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
		2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
	außerordentliche Aufwendungen				
5060	außerordentliche Aufwendungen	-4.000,00 €	-4.000,00 €	0,00 €	
		-4.000,00 €	-4.000,00 €	0,00 €	
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
5061	Körperschaftsteuer	-10.000,00 €	-10.000,00 €	0,00 €	
5062	Gewerbesteuer	-15.000,00 €		-15.000,00 €	16
5063	Gewerbesteuer Vorjahr	-15.000,00 €	-15.000,00 €	0,00 €	
		-40.000,00 €	-25.000,00 €	-15.000,00 €	
	davon Aufwendungen aus der Zuführung und Aufhebung latenter Steuern				
5064	latente Steuern	-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
		-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
	sonstige Steuern				
5065	Grundsteuer	-500,00 €		-500,00 €	16
5066	Kfz-Kosten	-200,00 €		-200,00 €	16
		-700,00 €	0,00 €	-700,00 €	
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag				
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.312.500,00 €	-3.360.300,00 €	9.672.800,00 €	
	abzgl. Fiktive EEG-Kosten			-100.000,00 €	8
	abzgl. Verbrauch Rückstellungen, soweit Vorleistung im Geschäftsjahr			-50.000,00 €	15
	zugl. Zuführungen zu den Rückstellungen			50.000,00 €	15
	zugl. Kosten für Leiharbeiter			60.000,00 €	12
	zugl. Abschreibungen auf das Umlaufvermögen			10.000,00 €	8
	zugl./abzgl. nicht gebuchte Prüfungsdifferenzen			25.000,00 €	15
	Bruttowertschöpfung gem. § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014			9.667.800,00 €	

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen	10.110.900,00 €			1
	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer	5.000,00 €			2
	Provisionen aus der Handelsvermittlung	0,00 €			3
	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer	150.000,00 €			4
	Bestände am Anfang des Geschäftsjahres	-2.000.000,00 €			5
	Bestände am Ende des Geschäftsjahres	2.900.000,00 €			5
	selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert	50.000,00 €			6
	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	11.215.900,00 €			
	RHB am Anfang des Geschäftsjahres	-500.000,00 €			7
	RHB am Ende des Geschäftsjahres	200.000,00 €			7
	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist	-529.000,00 €			8
	Handelswaren am Anfang des Geschäftsjahres	-100.000,00 €			9
	Handelswaren am Ende des Geschäftsjahres	250.000,00 €			9
	Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist	-30.000,00 €			10
	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)	-290.000,00 €			11
	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	10.216.900,00 €			
	Kosten für Leiharbeiternehmer	-60.000,00 €			12
	Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen	-154.000,00 €			13
	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer	-150.000,00 €			14
	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer	-229.400,00 €			15
	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer	9.623.500,00 €			
	Sonstige indirekte Steuern	-15.700,00 €			16
	Subventionen für die laufende Produktion	0,00 €			17
	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	9.607.800,00 €			
	Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse	60.000,00 €			12
	Bruttowertschöpfung i.S.d. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014	9.667.800,00 €	Probe:	0,00 €	
	Erläuterung von nicht angesetzten Erlöskonten, die keine klare Bezeichnung haben (z.B. Sonstige Erträge, andere Erträge usw.)				
5016	Sonstige Erträge				
	-Sachbezüge	4.000,00 €			
	-Ertrag aus Kursdifferenz	6.000,00 €			
		10.000,00 €			
	Erläuterung von angesetzten Aufwandskonten, die keine klare Bezeichnung haben (z.B. Sonstige betriebliche Aufwendungen, übrige Aufwendungen usw.)				
5047	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	-Buchführungskosten	-3.000,00 €			
	-EDV-Kosten	-2.000,00 €			
		-5.000,00 €			
	Stromkosten gem. GuV, welche in der BWS enthalten sind				
5022	Aufwendungen für Energie u. Treibstoffe	-80.000,00 €			
5010	Stromsteuererstattung	16.000,00 €			
		-64.000,00 €			

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

27.04.2016



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.